Sachverhalt

Der privat krankenversicherte 17-jährige Schüler Jakob (J) unternimmt mit Bekannten einen Skitagesausflug im Skigebiet Schliersee in Bayern. Seine Eltern haben ihm 80,- € mitgegeben, damit er sich eine Skilift-Tageskarte kaufen kann.

An der Kasse für den Skilift der Sesselliftbetreiberin Lindner GmbH (L) kauft Jakob bei einer Mitarbeiterin der Lindner GmbH eine Tageskarte für 80,- € und besteigt gleich um 9.00 Uhr den ersten Sessellift zur Gipfelstation, um die Tageskarte bis zum Ende des Liftbetriebs um 17.00 Uhr voll auszunutzen. Er genießt zunächst die Abfahrten. Als er um 11.00 Uhr erneut die Schranke zum Lift passiert und sich mit den Skiern zur Einstiegsstelle des Sessellifts vortasten will, löst sich plötzlich und für Jakob unvorhersehbar eine Sicherheitskette aus Stahl aus dem sich über ihm befindlichen Transportzug des Sessellifts. Diese trifft ihn mit Wucht an der Schulter, sodass Jakob das Gleichgewicht verliert, stürzt und sich das Knie verdreht. Der Unfall beruht darauf, dass der zuständige Mitarbeiter der Lindner GmbH Markus (M), der sich seit Jahren als zuverlässig erwiesen hat, bei der Wartung des Skilifts versehentlich die Sicherheitskette nicht ordnungsgemäß am Transportzug befestigt hat. Der Skiliftbetrieb bleibt durch den Vorfall unbeeinträchtigt.

Aufgrund der schmerzhaften Verletzung seines Knies kann Jakob auch nach einer Verschnaufpause nicht mehr Ski fahren. Er humpelt bis zur Liftkasse, die einige Meter entfernt von der Liftschranke liegt, meldet dort um 12.00 Uhr den Unfall und verlangt, dass man ihm den Preis für die Tageskarte erstatte, weil er infolge seiner Verletzung nicht mehr in der Lage sei, Ski zu fahren. Er wolle den Skipass zurückgeben. Die Kassiererin lehnt dies jedoch unter Hinweis auf die neben der Kasse angebrachten, deutlich lesbaren "Vertragsbedingungen" der Lindner GmbH ab und meint, es liege ja schon kein Skiunfall vor; zudem habe Jakob nur eine Tageskarte erworben. Außerdem könne er ohne seine Eltern doch wohl überhaupt nichts regeln.

In den Vertragsbedingungen heißt es:

> *"Rückvergütung:*
> *Die Rückvergütung erfolgt ausschließlich bei Skiunfall. Eine Rückvergütung erfolgt nur bei Mehrtages-Skipässen und wird ausschließlich an den Liftkassen durchgeführt."*

Enttäuscht sucht Jakob, ohne Wissen seiner Eltern, den Arzt Dr. Koller (K) auf, um seine Verletzung behandeln zu lassen. Dieser nimmt die notwendige medizinische Behandlung vor und bringt an Jakobs Knie eine Bandage an. Dr. Koller geht aufgrund Jakobs äußerem Erscheinungsbild davon aus, dass Jakob bereits volljährig ist.

Anschließend ruft Jakob seine Eltern an, die ihn mit dem Auto abholen. Von dem Arzttermin erzählt er ihnen jedoch nichts. Nach einigen Tagen bekommt er eine Rechnung von Dr. Koller für die erbrachten ärztlichen Leistungen in Höhe von 120,- €. Jakob ist über die Summe verwundert, da er mit Dr. Koller nicht darüber gesprochen hat, dass für die Behandlung Kosten anfallen. Jakobs Eltern sehen ebenso nicht ein, die Rechnung zu bezahlen, was sie Jakob auch mitteilen.

Jakob möchte sich nicht selbst mit der Arztrechnung auseinandersetzen und wendet sich nun an die Lindner GmbH mit der Aufforderung, "die Rechnung des Dr. Koller zu übernehmen". Deren Geschäftsführer wendet ein, dass Jakob kein Schaden entstanden sei, da dessen Eltern die Arztkosten tragen müssten.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Dr. Koller von Jakob die Bezahlung der Behandlungskosten in Höhe von 120,- € verlangen?

2. Unterstellt, der Anspruch gemäß Frage 1 besteht, kann Jakob von der Lindner GmbH Freistellung von der Zahlungspflicht verlangen? Kann er zudem Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds an sich verlangen?

3. Kann Jakob von der Lindner GmbH die volle oder teilweise Rückerstattung der Kosten für die Tageskarte verlangen?

Hinweise:

Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Arztkosten von keiner Krankenversicherung übernommen werden. Auf eine mögliche Informationspflichtverletzung durch Dr. Koller ist nicht einzugehen.

Die Höhe der Behandlungskosten von 120,- € entspricht der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ).

Auf die Höhe des angemessenen Schmerzensgeldes ist nicht einzugehen.

Auf § 276 Abs. 3 BGB ist nicht einzugehen.

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) und die Vorschriften für den Bau und Betrieb von Schleppliften (BOSchlepp) bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Klaus Kunze (K), der gerne auf dem Land leben möchte, wird Anfang 2019 darauf aufmerksam, dass Viktor Vieth (V) ein ihm gehörendes Anwesen veräußern möchte. Das Anwesen besteht aus einem größeren Grundstück, das mit einem Bauernhaus, einem landwirtschaftlichen Nebengebäude und einer Garage bebaut ist. Vieth selbst hatte das Anwesen vor 20 Jahren käuflich erworben.

Nach einer Besichtigung der Gebäude, bei der Kunze nichts Besonderes auffällt, entschließt er sich, das Angebot des Vieth anzunehmen und das Grundstück für 450.000,- € zu kaufen. Da Kunze und Vieth wegen Urlaubs und Geschäftsterminen keinen gemeinsamen Termin finden, lässt Vieth am 3. Juli 2019 sein Angebot bei einem Notar ordnungsgemäß beurkunden; Kunze begibt sich eine Woche später zu dem Notar, um seine Annahmeerklärung beurkunden zu lassen. In dem Vertrag vereinbaren Kunze und Vieth, dass jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.

Am 3. September 2019 zahlt Kunze an Vieth den Kaufpreis und erhält die Schlüssel zu dem Hausanwesen, welches er alsbald bezieht. In derselben Woche erklären beide unter gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Notar die Auflassung und Kunze wird Ende des Monats als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen.

Nach wenigen Wochen bemerkt Kunze Feuchtigkeit an einer Wand des Badezimmers; Ursache ist ein Wasserrohrbruch. Nach einem Monat tritt in der Küchenwand ebenfalls ein Rohrbruch auf. Der von ihm mit Reparaturen beauftragte Handwerker klärt ihn auf, dass das vor ca. 40 Jahren in dem Haus verbaute Rohrmaterial aufgrund eines damaligen Produktionsfehlers eine zu geringe Korrosionsfestigkeit aufweist und daher jetzt kurzfristig mit weiteren Schäden dieser Art gerechnet werden muss. Von einem Nachbarn erfährt Kunze, dass mehrfach, zuletzt erst wenige Wochen vor dem Besichtigungstermin, das Handwerkerunternehmen "Kellner und Rotter" in dem Haus tätig war; seinen Beobachtungen nach seien neue Rohre und Putz in das Haus getragen und alte Rohre herausgetragen worden. Bei dieser Gelegenheit erzählt der Nachbar auch, dass bis vor 40 Jahren in dem Nebengebäude ein Handel mit Pflanzenschutzmitteln und Motoröl betrieben wurde; Behälter für diese teils gewässerschädlichen Stoffe habe man in einer

Senke im hinteren Bereich des Grundstücks vergraben. Es sei gut möglich, dass sich noch Reste der Stoffe in den Behältern befunden hätten, "weil man das mit dem Umweltschutz damals ja nicht so wichtig genommen hat", und dass diese Stoffe in den Boden ausgetreten seien.

Kunze spricht Vieth auf beides an. Vieth entgegnet, dass Kunze sich an dem Gewährleistungsausschluss festhalten lassen müsse. Von dem früheren Handel mit Pflanzenschutzmitteln und Öl habe er - was zutrifft - nichts gewusst; ohnehin sei nicht einmal sicher, dass die vergrabenen Behälter tatsächlich noch Reste der Stoffe enthalten hätten. Es stimme zwar, dass er in letzter Zeit immer wieder defekte Rohre habe austauschen lassen müssen, weil das gesamte ursprünglich verbaute Rohrmaterial eine brüchige Materialstruktur aufweise; für die schlechten Rohre sei er selbst jedoch nicht verantwortlich und zu einem Entgegenkommen keinesfalls bereit. Kunze erklärt daraufhin mit Brief vom 2. Dezember 2019, der bei Vieth am 4. Dezember 2019 eingeht, dass er den Kaufpreis mindere.

Am 10. Februar 2020 verunglückt Kunze bei einem Verkehrsunfall tödlich, wovon Vieth aus der Zeitung erfährt. Da keine Ehefrau und keine weiteren nahen Verwandten vorhanden sind, wird seinem einzigen Sohn Siegfried (S) ein Erbschein erteilt, der ihn als Alleinerben ausweist. Siegfried zieht in der Folgezeit in das Haus ein. Da er wegen der Angelegenheiten "Rohrleitungen" und "Pflanzenschutzmittel" immer wieder bei Vieth nachbohrt, zahlt dieser im April 2020 "aus Kulanz" 10.000,- € in bar an ihn. Siegfried erklärt allerdings, dass ihm das nicht ausreiche und er sich weitere Ansprüche vorbehalte. Ferner vermietet Siegfried die auf dem Grundstück stehende Garage ab April 2020 für acht Monate an Dagmar Decker (D) zu monatlich 50,- €.

Im Februar 2021 meldet sich überraschend ein Schulfreund des Kunze und übergibt dem Nachlassgericht ein bei ihm hinterlegtes, formgemäß errichtetes Testament, in dem Kunze seine Nichte Natalie Neuberger (N) als Alleinerbin eingesetzt hat. Andere Personen hatten vom Vorhandensein dieses Testaments keine Kenntnis.

Neuberger bezieht nunmehr das Bauernhaus und lässt das gesamte ursprünglich verbaute Rohrleitungsnetz umgehend austauschen. Sie verlangt von Vieth schließlich Zahlung von 55.000,- €. In Höhe von 50.000,- € sei der Kaufpreis wegen der maroden Leitungen und der Befürchtung, der Boden sei verseucht, zu mindern. Darüber hinaus seien ihr Kosten in Höhe von 5.000,- € entstanden, da für die vollständige und professionelle Sanierung der Rohrleitungen das Haus erst komplett aus- und später wieder eingeräumt werden musste, um hinreichenden Zugang zu

den maroden Rohren zu ermöglichen. Diese Kosten in Höhe von 5.000,- € habe Vieth zusätzlich zum Minderungsbetrag zu zahlen. Vieth verweist darauf, dass er "aus reiner Gutmütigkeit" bereits 10.000,- € an Siegfried bezahlt habe. Ferner könne Neuberger überhaupt nicht allein das Geld beanspruchen. Es könne doch nicht angehen, dass ein Vater seinen Sohn durch ein Testament vollständig von der Teilhabe an seinem Vermögen ausschließe. Jedenfalls aber gehöre Siegfried aufgrund seines Pflichtteils die Hälfte des geltend gemachten Betrags. Außerdem sei - was zutrifft - für Neuberger noch gar kein Erbschein ausgestellt.

Neuberger verlangt in der Folgezeit von Vieth Zahlung von 55.000,- €, wobei sie ihm u. a. vorwirft, er habe arglistig verschwiegen, dass die Rohre mangelhaft seien und sukzessiv Rohrbrüche auftreten würden.

Siegfried macht Pflichtteilsansprüche gegen Natalie Neuberger geltend. Sie wendet ein, dass er sich das Geld, das er von Vieth erhalten habe, abziehen lassen müsse. Gleiches gelte für die vereinnahmten Mieten (je 50,- € für acht Monate).

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Neuberger von Vieth Zahlung von 55.000,- € verlangen?

2. Unterstellt, der Nachlass des Kunze hat einen Gesamtwert von 600.000,- €: Welche Ansprüche hat Siegfried gegen Neuberger?

Hinweise:

Ob sich Schadstoffe im Erdreich befinden und deshalb eine Bodensanierung erforderlich ist, ist bislang noch nicht aufgeklärt; ebenso wenig lässt sich sagen, ob für die Benutzer des Grundstücks deswegen Gefahren drohen. Es ist jedoch anzunehmen, dass ein Käufer, dem die Problematik bekannt gewesen wäre, deswegen für ein solches Grundstück 20.000,- € weniger gezahlt hätte. Wegen der maroden Rohre reduziert sich der Wert des Hausgrundstücks um 30.000,- €. In mangelfreiem Zustand hätte der Wert des Hausgrundstücks 500.000,- € betragen. Das Handwerkerunternehmen "Kellner und Rotter" hat alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben erfüllt und ordnungsgemäße Rechnungen erstellt.

Sachverhalt

Anton (A) betreibt in München ein Unternehmen mit 16 Vollzeitmitarbeitern, das Groß- und Einzelhandelsbetrieben Dienstleistungen anbietet, insbesondere wenn sich bei diesen Auftragsspitzen ergeben. Dabei sind die Verträge zwischen Anton und seinen Kunden so ausgestaltet, dass das Direktionsrecht über seine Mitarbeiter stets ausschließlich bei Anton selbst verbleibt. Ein Betriebsrat ist im Unternehmen des Anton nicht gewählt; eine Tarifbindung besteht nicht.

Zur Belegschaft des Anton gehört seit Januar 2010 der ungelernte Norbert (N), dessen Monatsgehalt 2.400,- € beträgt. Anton hatte Norbert als schwer vermittelbaren Arbeitnehmer kennengelernt und wollte ihm eine Chance geben. Deshalb hat er ihm mit einem separat geschlossenen, unbefristeten Mietvertrag auch ein kleines, im 3. Stock des Verwaltungsgebäudes des Unternehmens gelegenes Appartement vermietet. Norbert, der ausschließlich im Außendienst eingesetzt wird und nach seinem Arbeitsvertrag auch samstags arbeitet, hat bislang immer ordentliche Arbeitsleistungen erbracht.

Am 30. September 2019 beauftragt die Meteor-Großmärkte GmbH (M) den Anton, im Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2019 die von Kunden auf dem Parkplatz ihres Münchener Großmarktes stehen gelassenen Einkaufswägen an die hierfür vorgesehenen Sammelstellen am Parkplatz sowie im Eingangsbereich des Marktes zurückzubringen. Anton überträgt diese Tätigkeit Norbert und weist ihn an, hierfür ab 1. Oktober 2019 jeweils um 9.30 Uhr bei dem Großmarkt der Meteor-Großmärkte GmbH zu erscheinen. Anton selbst bricht noch am Abend desselben Tages zu einer vierwöchigen Safari-Reise auf. Da er in dieser Zeit nicht erreichbar sein wird, bittet er den im Unternehmen seit langem angestellten Arbeitnehmer Erich (E), während dieser Zeit an seiner Stelle die Aufsicht über die Beschäftigten zu übernehmen und ihnen Weisungen zu erteilen; er stellt hierbei aber ausdrücklich klar, dass Erich nicht befugt sein soll, ihn in Personalangelegenheiten rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Norbert erledigt die ihm übertragenen Arbeiten beim Münchener Großmarkt der Meteor-Großmärkte GmbH am 1. und 2. Oktober 2019 ordentlich. Am Freitag, dem 4. Oktober 2019, erscheint Norbert allerdings erst um 11.00 Uhr beim Großmarkt, da er den vorangegangenen Feiertag für einen ausgiebigen Oktoberfest-Besuch genutzt und infolgedessen am nächsten Morgen verschlafen hat. Im weiteren Tagesverlauf trödelt Norbert mit seiner Arbeit und legt immer wieder Pausen ein. Daher stehen am Nachmittag des Tages überall auf dem Gelände, teils auch auf dringend benötigten Parkplätzen, leere Einkaufswagen herum, die an den Sammelstellen fehlen. Daraufhin fordert Philipp (P), der vertretungsberechtigte Filialleiter der Meteor-Großmärkte GmbH, Norbert auf, sich endlich zu beeilen und

für Ordnung zu sorgen. Norbert ist darüber so erbost, dass er Philipp mit folgenden Worten anschreit: *"Du Arschloch, du hast mir hier gar nichts zu sagen. Blöder Sack, verpiss dich, sonst bekommst du eins auf die Mütze."* Philipp, der vor dem wild gestikulierenden, ihm körperlich überlegenen Norbert Angst bekommt, sucht umgehend sein Büro auf und setzt dort ein Schreiben auf, mit dem er Norbert Hausverbot erteilt. Dieses lässt er Norbert durch einen Mitarbeiter des Marktes aushändigen und schickt es per Fax an das Büro des Anton. Wenige Minuten später kündigt er namens der Meteor-Großmärkte GmbH den Vertrag mit Anton wirksam fristlos.

Erich erfährt noch am selben Abend von dem Vorgang. Er versucht zunächst, die Meteor-Großmärkte GmbH zur Aufhebung des Hausverbots und zur Fortsetzung des Vertrags zu bewegen; dies bleibt jedoch erfolglos. Da er Norbert wegen fehlender anderer Aufträge nicht anderweitig einsetzen kann, teilt er Norbert, als sich dieser am 5. Oktober 2019 pünktlich im Büro zur Arbeit meldet, mit, dass er jedenfalls bis 31. Oktober 2019 keine Beschäftigung für ihn habe, und schickt ihn nach Hause.

Als Anton am 31. Oktober 2019 aus dem Urlaub zurückkommt und von dem Sachverhalt erfährt, beschließt er, sich von Norbert zu trennen. Er bittet Norbert noch am selben Tag in das Personalbüro und legt ihm einen von ihm zuvor gefertigten und unterzeichneten Vertragsentwurf mit folgendem Inhalt vor:

"Aufhebungsvertrag: Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird zum 31. Oktober 2019 aufgehoben. Mit Abschluss des Vertrags sind alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten (Ausnahme: etwaig offene Lohnansprüche für Oktober 2019 sowie offener Urlaub)."

Anton fährt Norbert an, wenn dieser den Aufhebungsvertrag nicht sofort unterzeichne, werde er das Arbeitsverhältnis außerordentlich kündigen. Norbert sieht sich in die Enge getrieben und willigt in den Abschluss des Vertrags ein, zumal er seinen Arbeitslohn für die Zeit bis einschließlich September 2019 schon vollständig erhalten hat und auch kein Urlaub mehr offen ist. Dennoch kommt es zu einem heftigen Wortgefecht, in dessen Folge Norbert wutentbrannt das Personalbüro verlässt. Nur wenige Augenblicke später bemerkt Anton, dass Norbert vergessen hat, das ihm vorgelegte Dokument zu unterzeichnen. Er läuft Norbert hinterher und sieht diesen auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einem Biergarten sitzen. Anton legt Norbert nochmals das Vertragsdokument vor, das Norbert nunmehr unterzeichnet.

Am nächsten Tag bereut Norbert die Unterzeichnung des Aufhebungsvertrags. Er schickt daher am Montag, dem 4. November 2019, eine E-Mail an Anton, in der er mitteilt, dass er den Aufhebungsvertrag "widerrufe" und "nicht mehr gegen sich gelten lasse". Er sei in unfairer Weise unter Druck gesetzt worden und ein Biergarten sei auch nicht der Ort, an dem man so weitreichende Verträge

unterzeichne. Um sicher zu gehen, dass das Arbeitsverhältnis mit Norbert in jedem Fall beendet ist, kündigt Anton dieses daraufhin mit von ihm unterzeichnetem Schreiben vom 6. November 2019, das Norbert am 7. November 2019 zugeht, außerordentlich, hilfsweise ordentlich. Noch am selben Tag erhebt Norbert beim zuständigen Arbeitsgericht Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Aufhebungsvertrags und der Kündigung sowie auf Zahlung von Arbeitslohn für den Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2019.

Anton seinerseits kündigt mit einem weiteren von ihm unterzeichneten Schreiben, das Norbert am 25. November 2019 zugeht, das mit diesem bestehende Mietverhältnis über die Wohnung mit Wirkung zum 31. Dezember 2019. In dem Schreiben macht Anton - den Tatsachen entsprechend - geltend, dass er bereits einen Nachfolger für Norbert eingestellt habe, der angesichts der katastrophalen Wohnungssituation in München dringend auf die Wohnung angewiesen sei.

Vermerk für die Bearbeitung:

Es ist davon auszugehen, dass die **Bearbeitung im März 2020** erfolgt. Es ist jedoch der aktuelle Gesetzesstand zugrunde zu legen; etwaige Überleitungsvorschriften sind außer Betracht zu lassen.
In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde das Arbeitsverhältnis zwischen Anton und Norbert durch den Aufhebungsvertrag vom 31. Oktober 2019 beendet?

2. Unterstellt der Aufhebungsvertrag vom 31. Oktober 2019 ist unwirksam: Wurde das Arbeitsverhältnis zwischen Anton und Norbert durch die Kündigung vom 6. November 2019 beendet?

3. Steht Norbert ein Entgeltanspruch für Oktober 2019 zu? Auf die Höhe eines etwaigen Anspruchs ist nicht einzugehen.

4. Unterstellt das Arbeitsverhältnis zwischen Anton und Norbert wurde durch die außerordentliche Kündigung vom 6. November 2019 beendet: Ist auch die Kündigung der Wohnung wirksam?

Hinweise:

Die Zulässigkeit der von Norbert erhobenen Klage ist zu unterstellen und nicht zu prüfen. Es liegt keine Arbeitnehmerüberlassung vor; das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) bleibt bei der Bearbeitung außer Betracht. Auf mit dem gesetzlichen Mindestlohn verbundene Rechtsprobleme ist nicht einzugehen.

Sachverhalt

Teil I:

Anton (A) und Zacharias (Z) sind seit vielen Jahren miteinander verfeindet. Eines Tages beschließt Anton, das Haus des Zacharias anzuzünden. Er plant, in das Haus des Zacharias einzubrechen, während dieser sich im Urlaub befindet und das Haus leer steht. Dort will er zunächst einen selbst gebauten Sprengsatz aus Sprengstoff in das Wohnzimmer legen und diesen anschließend von außen aus sicherer Entfernung, um sich selbst nicht in Gefahr zu bringen, mittels eines Fernzünders zur Explosion bringen. Den komplizierten Sprengsatz baut der technisch bewanderte Anton selbst. Entsprechend seinem Plan bricht Anton eines Nachts, als sich Zacharias im Urlaub befindet, in das Haus des Zacharias ein. Den Sprengsatz legt Anton sodann in das Wohnzimmer. Als Anton gerade das Haus verlässt und zu seinem Wagen gehen will, in dem er seinen Fernzünder aufbewahrt, explodiert plötzlich der Sprengsatz aufgrund eines Fehlers, der Anton beim Zusammenbau unterlaufen ist und der bei komplexen Sprengsätzen dieser Art schon bei leichter Unaufmerksamkeit passieren kann. Anton wird durch die Explosion zu Boden geschleudert und leicht verletzt, ist jedoch zufrieden, als er erkennt, dass das Haus in Flammen steht, und verlässt das Grundstück des Zacharias.

Nach diesem Vorfall hat Zacharias Angst um sein Leben und möchte deswegen Anton töten. Er bittet seinen Bekannten Emil (E) hierfür um Hilfe und schlägt ihm Folgendes vor: Zusammen solle man auf Anton, der donnerstags immer seinen Bowlingabend hat, auf dessen Nachhauseweg in einer engen, zur Nachtzeit meist wenig besuchten Gasse warten. Zacharias selbst werde dem Anton offen gegenübertreten und ihn dann mit mehreren Stichen töten. Emil solle hierfür ein großes Küchenmesser besorgen und am Donnerstagabend in einiger Entfernung am anderen Ende der Gasse stehen und, von Anton unbemerkt, Ausschau halten, dass sich niemand nähert. Als Gegenleistung werde Zacharias dem Emil einen Betrag von 5.000,- € überlassen. Emil ist von der Aussicht auf das Geld begeistert und willigt ein.

Gemäß dem Plan besorgt Emil dem Zacharias das Messer. Am Donnerstagabend begeben sich die beiden wie vereinbart in die Gasse, in der sie Anton erwarten. Als Anton erscheint, tritt Zacharias ihm entgegen und erklärt, dass Antons letztes Stündlein nun geschlagen habe. Er zückt daraufhin sein Messer und sticht dem Anton einmal in den Unterbauch. Emil, der vereinbarungsgemäß am anderen Ende der Gasse Ausschau hält, sieht, wie Anton zu Boden sackt. Er geht ebenso wie Zacharias davon aus, dass Anton aufgrund der Verletzung innerhalb von Minuten sterben wird, und läuft sofort weg. Als Zacharias ebenfalls wegrennen will, sieht er plötzlich, wie Anton langsam aufsteht und fliehen möchte. Zacharias erkennt nunmehr, dass die Verletzung des Anton anders als gedacht nicht lebensgefährlich ist und Anton ohne weitere Stiche nicht sterben wird. Obwohl er die Möglichkeit hätte, erneut auf Anton einzustechen, hat er nun Mitleid mit dem keuchenden Anton und läuft weg. Anton wird wenige Minuten später von einem zufällig vorbeikommenden Passanten gefunden, der sofort den Rettungsdienst verständigt. Anton überlebt.

Nachdem Anton überlebt hat, fürchtet Zacharias dessen Rache. Als er drei Wochen später eines Abends eine etwa zwei Meter große Person in einiger Entfernung zügig auf sich zugehen sieht, hält er diese für Anton und fürchtet, dass dieser ihn angreifen und töten will. Aus panischer Angst um sein Leben zückt Zacharias, der ein guter Schütze ist, sofort seine mitgeführte Pistole und schießt aus einer Entfernung von etwa 20 Metern der sich nähernden Person gezielt in die Brust. Wie von Zacharias gewollt, verstirbt die Person unmittelbar. Als Zacharias sich nähert, stellt er entsetzt fest, dass es sich bei dem Toten nicht um Anton handelt, sondern um den ihm unbekannten Severin (S), der eine ähnliche Statur wie Anton aufweist und den Zacharias in der Dunkelheit nicht erkannt hatte. Severin hatte zu keinem Zeitpunkt vor, Zacharias anzugreifen.

Teil II:

Die Staatsanwaltschaft leitet wegen des Messerstichs auf Anton ein Ermittlungsverfahren gegen Zacharias ein. Anton wird hierzu vom zuständigen Ermittlungsrichter als Hauptbelastungszeuge vernommen. Zacharias und sein Pflichtverteidiger sind von diesem Vernehmungstermin nicht informiert worden, weshalb sie bei der Vernehmung des Anton auch nicht anwesend sind. Anton, der sich immer noch vor Zacharias und vor einem drohenden Ermittlungsverfahren wegen der Brandlegung im Haus des Zacharias fürchtet, taucht unmittelbar nach der Vernehmung unter und ist für die Behörden nicht mehr zu erreichen. Sämtliche Versuche der Behörden, Anton ausfindig zu machen, scheitern. In der Hauptverhandlung gegen Zacharias fasst das Gericht daher den Beschluss, die Angaben des Anton durch Verlesung des Protokolls der ermittlungsrichterlichen Vernehmung in die Hauptverhandlung einzuführen. Der Vorsitzende weist dabei darauf hin, dass die Verwertung als nichtrichterliche Vernehmung mit eingeschränktem Beweiswert stattfinde. Der Verteidiger des Zacharias widerspricht der Verwertung unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses. Dennoch verwertet das Gericht die Angaben des Anton beschlussgemäß.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie haben sich die Beteiligten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht? Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Die Straftatbestände des § 221 und des § 323c StGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Zu Teil II:

Ist die Verwertung der Angaben des Anton zulässig?

Sachverhalt

Die Rechtsreferendarin Ramona Roth (R) begibt sich in der Großen Kreisstadt Traunstein (Regierungsbezirk Oberbayern) auf Wohnungssuche und wird nach zweimonatiger Suche fündig beim Vermieter Valentin Vielhuber (V). Dieser wohnt in einer kleinen Siedlung in einem Einfamilienhaus, in dessen Garten ein alleinstehen-des geräumiges und für Wohnzwecke umgebautes Gartenhaus mit einer Wohnfläche der Innenräume von 80 m² (Brutto-Rauminhalt von 176 m³) steht. Dieses Gartenhaus vermietet er an Roth.

Wenige Wochen nachdem Roth eingezogen ist, erscheinen am 2. März 2020 zwei Baukontrolleure der Großen Kreisstadt Traunstein an dem Gartenhaus. Sie erklären Roth, die ihnen auf Nachfrage bestätigt, dass sie hier zur Miete wohne, die Stadtverwaltung sei durch Nachbarbeschwerden über eine lautstarke Geburtstagsfeier im Haus des Vielhuber vor kurzem auf das Grundstück aufmerksam geworden. Dabei sei aufgefallen, dass ein Anfang 2010 in Kraft getretener qualifizierter Bebauungsplan für dieses Gebiet zwar überbaubare Grundstücksflächen vorsehe; das Gartenhaus befinde sich aber außerhalb dieser überbaubaren Flächen. Eine Baugenehmigung für das Gartenhaus gebe es nicht, schon gar nicht für eine Wohnnutzung. Der Erlass einer bauaufsichtlichen Maßnahme wurde Roth allerdings nicht angekündigt.

Bereits am nächsten Tag, dem 3. März 2020, erhält Roth mit am 2. März 2020 bei der Post aufgegebenem Brief einen Bescheid der Großen Kreisstadt Traunstein vom 2. März 2020. In diesem Bescheid wird sie aufgefordert, bis spätestens 2. Juni 2020, 16.00 Uhr, hilfsweise für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt werden sollte, drei Monate nach Bestandskraft des Bescheids, aus dem Gartenhaus auszuziehen und die illegale Wohnnutzung zu beenden. Diese Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden. In der Begründung wird ausgeführt, dass sich das Gartenhaus außerhalb der durch den Bebauungsplan festgesetzten

überbaubaren Grundstücksflächen befinde und zudem keine Baugenehmigung für das Gartenhaus bestehe. Die Anordnung werde an Roth als Bewohnerin gerichtet, da sie die rechtswidrige Nutzung ausübe. Die gesetzte Frist sei im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer baldigen Beseitigung des Rechtsverstoßes angemessen. Auch wenn nicht sofort die Beseitigung des Gartenhauses an-geordnet werde, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beseitigungsanordnung noch geprüft werden müssten, solle verhindert werden, dass der rechtswidrige Zustand noch weiter andauere. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wird damit begründet, dass der offensichtlich baurechtswidrige Zustand unverzüglich unterbunden werden müsse, um eine Nachahmung auszuschließen. Außenstehende könnten die Nutzung des Gartenhauses zu Wohnzwecken aufgrund der leichten Einsehbarkeit des Grundstücks wahrnehmen und nachahmen wollen. Dem Bescheid ist eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

Die völlig überraschte Roth stellt noch am selben Tag ihren Vermieter zur Rede. Dieser erklärt, es gebe zwar tatsächlich keine Baugenehmigung für das Gartenhaus. Dieses stehe aber bereits seit etwa 60 Jahren auf dem Grundstück und sei noch von seinem Vater gebaut worden. Zudem habe auch sein ältester Sohn von 2003 bis 2008 fünf Jahre lang in dem Gartenhaus gelebt, ohne dass irgendwer dies beanstandet hätte. Seit dem Auszug seines Sohnes im Jahr 2008 sei das Gartenhaus leer gestanden, da er es eigentlich habe abreißen wollen. Er selbst sei nicht bereit, eine Baugenehmigung zu beantragen, da ihm dieser Behördenkram zu viel Aufwand sei. Er wolle mit dem Ganzen nichts zu tun haben. Er habe aber nichts dagegen, wenn Roth dies im eigenen Namen tue, sie sei ja Juristin und kenne sich da sowieso besser aus.

Roth, die wenig Zeit und auch kein Geld für einen Umzug hat, beschließt, sich ge-gen die Anordnung gerichtlich zur Wehr zu setzen. Mit Schreiben vom 4. März 2020, bei dem Verwaltungsgericht München eingegangen am 5. März 2020, erhebt sie gegen den Bescheid der Großen Kreisstadt Traunstein vom 2. März 2020 formgerecht Hauptsacheklage und stellt zudem einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage, wobei sie darauf hinweist, dass sie sich zur Frage der Nutzungs-

untersagung gar nicht habe äußern können und sie bis 2. Juni 2020 keine Ersatzwohnung werde finden können. Dies habe die Behörde nicht be-rücksichtigt. Von der fehlenden Baugenehmigung habe sie nichts gewusst. Sie hätte aufgefordert werden können, einen Bauantrag zu stellen. Dass Vielhuber keinen Bauantrag stellen wolle, stehe dem nicht entgegen. Sie hätte dabei im Rahmen des Bauantrags auch die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bean-tragen können. Im Übrigen stehe das Gartenhaus bereits seit so langer Zeit auf dem Grundstück, dass es nicht mehr darauf ankäme, ob es auch den einschlägigen Vor-schriften gemäß errichtet und genutzt worden sei.

Der Leiter des städtischen Bauamts erwidert daraufhin, dass sich Roth am 2. März 2020 gegenüber den Baukontrolleuren habe äußern können. Ferner habe sie sich in ihrer Antragsschrift äußern können, wenngleich die Entscheidung der Behörde bereits festgestanden habe und noch immer feststehe. Im Übrigen würden die privaten Belange der Roth ohnehin keine Rolle spielen, sodass die Behörde die Nutzungsuntersagung ausgesprochen habe.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, in dem - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, ist zu prüfen, ob der Antrag der Roth auf einstweiligen Rechtsschutz vom 4. März 2020 Aussicht auf Erfolg hat.

Es ist davon auszugehen, dass der im Jahr 2010 in Kraft getretene Bebauungsplan der Großen Kreisstadt Traunstein wirksam ist und sämtliche in § 30 Abs. 1 BauGB geforderten Festsetzungen enthält. Ausnahmen i. S. d. § 31 Abs. 1 BauGB sind in dem Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Sachverhalt

Die U-GmbH (U) betreibt in der kreisangehörigen Gemeinde G im Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, einen Gemüsegroßhandel mit mehreren Angestellten. Sie lagert ihre Waren in einer Halle, die sie auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück errichtet hat.

Wegen eines technischen Defekts einer elektrischen Leitung bricht im März 2021 zu später Stunde auf dem Gelände ein Feuer aus, das rasch die gesamte Halle erfasst. Die durch aufmerksame Passanten herbeigerufene Freiwillige Feuerwehr von G übernimmt die Brandbekämpfung. Ihr Kommandant Kron (K) stellt bereits bei seinem Eintreffen zutreffend fest, dass die Halle selbst nicht mehr gerettet werden kann. Der Einsatz dient daher ausschließlich dazu, ein Übergreifen der Flammen auf die Anwesen in der Nachbarschaft zu verhindern, die zu verschiedenen anderen Gewerbebetrieben gehören. Kron ordnet zu diesem Zweck an, eine sog. Riegelstellung aufzubauen, d. h. die gefährdeten Nachbargrundstücke durch den Einsatz von Löschmitteln von dem Brand zu trennen und so Wärmeübertragung und Funkenflug zu unterbinden. Obwohl der Einsatz von Wasser als Löschmittel vollkommen ausgereicht hätte, weist Kron die Einsatzkräfte an, die Bestände eines Löschschaums aufzubrauchen, den die Freiwillige Feuerwehr vor langer Zeit erworben, aber noch nie verwendet hatte. Während des mehrstündigen Einsatzes werden so etwa 10.000 Liter des Löschschaums auf das Grundstück der U-GmbH ausgebracht. Ein Übergreifen der Flammen kann verhindert werden. Die Geschäftsführerin der U-GmbH erfährt von Brand und Löscheinsatz erst am nächsten Morgen.

Bei der Brandnachsorge stellt sich heraus, dass der eingesetzte Löschschaum bereits seit 2011 einem gesetzlichen Verwendungsverbot unterliegt, da er Perfluoroctansulfonat (PFOS) enthält. Dabei handelt es sich um eine in der Umwelt schwer abbaubare Substanz, die bei Versickern im Erdreich in das Grundwasser gelangen kann und so Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier verursachen kann. Zudem kann der am Einsatzort in den Boden eingedrungene Stoff durch Ausdünstung freigesetzt werden und so Gesundheitsgefahren für Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, hervorrufen. Die Feuerwehren in Bayern waren vor Inkrafttreten des Verbots in einem ministeriellen Schreiben darauf hingewiesen worden, dass Altbestände des Löschschaums zu entsorgen seien und ab 2011 keinesfalls mehr zur Brandbekämpfung eingesetzt werden dürften. Ob Kron, der bereits damals Kommandant war, dieses Schreiben gelesen hatte, lässt sich nicht mehr aufklären. Aufgrund eines Sachverständigengutachtens steht jedoch fest, dass Kron hätte erkennen können, dass eine Ausbreitung des Brandes auf die Nachbargrundstücke auch durch den Einsatz von Wasser als Löschmittel hätte verhindert werden können und der Einsatz von Löschschaum nicht erforderlich war.

Einige Wochen nach dem Brand erlässt das Landratsamt Regensburg gestützt auf das Bundesbodenschutzgesetz einen – rechtmäßigen – Bescheid, in dem es die U-GmbH als Eigentümerin des Hallengrundstücks zu einer umfangreichen Bodensanierung verpflichtet, um die durch den Löschschaum hervorgerufenen schädlichen Bodenveränderungen zu beseitigen. Ein von der U-GmbH zurate gezogenes Fachunternehmen veranschlagt die Kosten für die Sanierungsmaßnahme auf 2.000.000,- €. Vor der Kontamination mit PFOS hatte das – aufgrund der Bodenveränderung nunmehr unverkäufliche – Grundstück einen Verkehrswert von

100.000,- €. Nach Durchführung der Bodensanierung wäre es zu diesem Wert wieder verkehrsfähig.

Die Geschäftsführerin der U-GmbH beauftragt Rechtsanwältin Ruck (R) damit, gegen die Gemeinde, die jede Verantwortlichkeit abstreitet, gerichtlich vorzugehen. Ruck ist der Auffassung, dass die Gemeinde für ihre Feuerwehr einzustehen habe und daher die Bodensanierung vornehmen müsse, auch wenn die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung auch der U-GmbH geholfen habe. Schließlich sei die Kontamination Folge des rechtswidrigen Löschschaumeinsatzes. Ruck erhebt daraufhin eine formal ordnungsgemäße Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg und beantragt, die Gemeinde zu verurteilen, die Bodensanierung durchzuführen. Die Gemeinde erwidert, dass sie für das Verhalten des Kron nicht einstehen müsse. Kron habe sich außerdem allenfalls einfache Fahrlässigkeit zuschulden kommen lassen, so dass nach § 680 BGB eine Haftung ausgeschlossen sei. Schließlich stehe der Sanierungsaufwand mit 2.000.000,- € völlig außer Verhältnis zum Grundstückswert. Es sei der Gemeinde, deren Haushaltslage ohnehin angespannt sei, unzumutbar, die Maßnahme durchzuführen, zumal auch sie ein teures Fachunternehmen heranziehen müsse und nicht auf eigenes Personal zurückgreifen könne. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung trägt Rechtsanwältin Ruck vor, dass die Haftungsprivilegierung des § 680 BGB auf professionelle Nothelfer keine Anwendung finden könne. Schließlich seien die Feuerwehren – was zutrifft – über die kommunale Haftpflichtversicherung mitversichert. Ferner könnten die Gemeinden für Feuerwehreinsätze Kostenersatz verlangen.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Klage der U-GmbH gegen die Gemeinde G Aussicht auf Erfolg?

2. Könnte die U-GmbH, für den Fall, dass sie selbst die Sanierung in Auftrag gibt, von der Gemeinde G Zahlung von 2.000.000,- € verlangen?

Hinweise:

Auf Art. 1, 4, 8, 18, 27 und 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Nr. 200, wird hingewiesen.

Die weiteren Vorschriften dieses Gesetzes bleiben ebenso wie die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bei der Bearbeitung außer Betracht.

Auf§ 426 BGB ist nicht einzugehen.

Sachverhalt

Teil I:

Jurastudent Anton Adler (A) entdeckt Mitte des Jahres 2014 in der Buchhandlung des Vincent Veil (V) eine Ausgabe des Sachenrechtslehrbuchs von Martin Wolff aus dem Jahr 1932. Anton vermutet, dass das Buch seinem Onkel Olaf Olbers (O) - der eine Leidenschaft für ältere juristische Bücher hat - gefallen würde und dieser es gerne für seine Sammlung erwerben würde, was er aber mit Olaf zuvor nicht abgesprochen hat. Anton erklärt Vincent, dass er das Buch in Vertretung für seinen Onkel Olaf erwerben wolle. Anton und Vincent einigen sich daraufhin auf einen Preis von 67,- €. Da Vincent das Buch noch bis zum Monatsende werbewirksam im Schaufenster ausstellen möchte, vereinbaren sie, dass Vincent dann das Buch an Olaf übersendet, der es nach Übersendung bezahlen soll. Vincent erklärt ferner, dass er sich das Eigentum an dem Buch bis zur Bezahlung durch Olaf vorbehalten wolle, womit Anton einverstanden ist. Nachdem beide das Geschäft mit einem Handschlag besiegelt haben, fällt Vincent ein, dass er die Adresse von Olaf nicht kennt. Um zu wissen, wohin er das Buch schicken soll, notiert sich Vincent auf einem Blatt handschriftlich den Namen und die Adresse des Olaf, die Anton ihm nennt. Neben die Adresse schreibt Vincent "Wolff Sachenrecht 1932" und den Preis. Aus Versehen vermerkt er als Preis jedoch "76,- €" anstatt der vereinbarten 67,- €. Weder Vincent noch Anton bemerken den Zahlendreher beim Preis. Vincent händigt Anton eine Kopie des Zettels aus.

Anton berichtet Olaf am Abend desselben Tages von dem Geschäft, wobei er den Preis nicht nennt, sondern Olaf die Kopie des Zettels gibt und wegen der Einzelheiten auf diese verweist. Mündlich fügt er aber hinzu, dass das Buch Ende des Monats per Post kommen solle und ein Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung vereinbart sei. Olaf meint zu Anton, der Preis sei zwar nicht besonders günstig, das Geschäft gehe aber in Ordnung. Da weder Olaf noch Anton die Zahl nennen, fällt erneut nicht auf, dass auf dem Zettel ein anderer Preis vermerkt ist als vereinbart war.

Nach wenigen Wochen erhält Olaf von Vincent das Paket mit dem Buch. Olaf stellt das Buch in sein Wohnzimmerregal, vergisst jedoch, den Kaufpreis an Vincent zu bezahlen. Auch Vincent, der sehr beschäftigt ist, vergisst die Angelegenheit zunächst und fordert den Kaufpreis nicht ein.

Anfang des Jahres 2018 wird Vincent wieder auf die Sache aufmerksam und verlangt nun von Olaf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 67,- €. Als Olaf sich über diesen Preis überrascht zeigt, wird nun der Zahlendreher aufgeklärt. Olaf erklärt daraufhin gegenüber Vincent, dass zwar selbstverständlich erst Recht das weniger weit gehende Geschäft zu dem niedrigeren Preis von 67,- €

an sich in Ordnung gehe, er aber dennoch nicht zahlen werde, da der Zahlungsanspruch zwischenzeitlich verjährt sei. Vincent teilt Olaf daraufhin mit: "Entweder Sie zahlen jetzt umgehend oder ich werde meine Rechte geltend machen". Nachdem Olaf auch drei Wochen nach der Aufforderung des Vincent noch nicht gezahlt hat, erklärt Vincent gegenüber Olaf, dass er vom Vertrag zurücktrete und das Buch heraushaben wolle. Olaf verweigert die Herausgabe und verweist erneut auf die Verjährung.

Teil II:

Emil Ems (E) hat sich von seinem Onkel Paul Pitt (P) auf unbestimmte Zeit dessen Lehrbuch "Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht" geliehen, wobei Paul Emil auch gestattet hat, das Lehrbuch Dritten zu überlassen.

Am 28. Dezember 2016 sagt Emil seiner Kommilitonin Britta Bruns (B) zu, ihr das Lehrbuch "Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht" kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er benötige das Lehrbuch ohnehin erst einmal nicht, weil er im Januar 2017 für längere Zeit ins Ausland gehe. Britta hat Emil ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie das Lehrbuch für die Vorbereitung auf das Examen dringend benötige und nur dann darauf verzichte, sich selbst ein solches zu kaufen, wenn sie sich sicher darauf verlassen könne, das von Emil zugesagte Exemplar in dem entsprechenden Zeitraum bis zum Examen nutzen zu können. Emil und Britta gehen davon aus, dass Britta frühestens im September 2018 zum Examen antreten will, möglicherweise auch erst ein halbes Jahr später im Folgetermin. Emil erklärt, dass Britta sich auf die Zusage verlassen könne und das Buch nicht selbst kaufen brauche, zumal er wisse, dass Britta sehr wenig Geld habe.

Da Emil in den Folgetagen keine Gelegenheit findet, Britta das Buch zu übergeben, Britta aber befürchtet, Emil vor seiner Abreise ins Ausland nicht mehr zu treffen, sucht sie am 10. Januar 2017 die Wohngemeinschaft, in der Emil lebt, auf. Da Emil nicht da ist, bittet Britta einen Mitbewohner des Emil, ihr Zutritt zum WG-Zimmer des Emil zu gewähren. Auf Nachfrage behauptet sie dabei wahrheitswidrig, dass Emil ihr gesagt hätte, sie dürfe sich das Buch selbst holen. Britta kann so das Buch aus dem Zimmer des Emil nehmen.

Emil erfährt am nächsten Tag hiervon und findet Brittas Verhalten unmöglich. Er will ihr das Buch nicht mehr überlassen, da er die Vertrauensbasis erschüttert sieht. Weil er sogleich ins Ausland abreisen muss, kann er Britta jedoch nicht direkt seine Meinung sagen und das Buch zurückfordern. Er schreibt Britta daher noch am 11. Januar 2017 eine SMS, in der er darlegt, dass er aufgrund ihres Verhaltens nicht mehr an seiner Zusage festhalten wolle und Britta das Buch umgehend an seinen WG-Mit-bewohner zurückgeben solle, der das Buch dann zurück in Emils Zimmer legen werde. Da Emil ein Zahlendreher bei der Eingabe der Telefonnummer unterläuft, erhält Britta diese SMS aber nie. Emil bemerkt seinen Fehler jedoch nicht.

Nach seiner Rückkehr am 1. März 2018 erfährt Emil von seinem Mitbewohner, dass Britta das Buch bislang nicht zurückgebracht hat. Als Emil am nächsten Tag Britta in der Mensa trifft, verlangt er von ihr, ihm umgehend das Lehrbuch zurückzugeben. Britta ist über dieses Anliegen empört. Emil, der Britta in dem anschließenden Wortgefecht auf die SMS vom 11. Januar 2017 anspricht, erfährt nun, dass Britta von ihm nie eine SMS erhalten hat. Emil erklärt daraufhin, dass er jedenfalls nun von seiner Zusage, ihr das Buch zu überlassen, Abstand nehme und verlangt dieses heraus. Britta entgegnet, dass das jetzt wohl zu spät sein dürfe und sie nicht bereit sei, das Lehrbuch, das sie immer noch für das anstehende Examen benötige, an Emil herauszugeben.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Kann Vincent von Olaf die Herausgabe des Buchs "Wolff Sachenrecht 1932" verlangen?

Zu Teil II:

Kann Emil das Lehrbuch "Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht" von Britta herausverlangen?

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe:

Es ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung im März 2018 erfolgt. Bei der Bearbeitung ist auch für in der Vergangenheit liegende Sachverhalte die Geltung der aktuellen Rechtslage zu unterstellen. Vorschriften des EGBGB sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Sachverhalt

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Um seinen aufwändigen Lebensstil zu finanzieren, sieht sich Privatier P nach weiteren Einnahmequellen um. Nur zu gern nimmt er das Angebot der Mobilfunkfirma T an, auf dem Dach seines Wohnhauses einen Mobilfunkmast mit dazugehöriger Antenne zu installieren. Der Mast und die Antenne überragen das Dach insgesamt um eine Höhe von 11,10 m und sollen die Mobilfunkabdeckung in einem Radius von 1 km verbessern. Das Wohnhaus von P befindet sich in der Gemeinde X im Landkreis Würzburg, inmitten eines 200 m mal 200 m großen Areals „Waldwiese“, das durchgehend mit großzügigen Einfamilienhäusern bebaut ist. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Wohnbaufläche, die angrenzenden Gebiete sind in insgesamt drei Bebauungsplänen jeweils als Mischgebiete ausgewiesen. Für das Areal „Waldwiese“ besteht hingegen kein Bebauungsplan. Auf Anraten von T stellt P einen Antrag auf Erteilung einer isolierten Abweichung nach Art. 63 Abs. 3 BayBO, der vom zuständigen Bauamt unter Hinweis auf Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 lit. a BayBO positiv beschieden und dem P zugestellt wird.

Nachbar N ist entsetzt, als der Mast 15 Monate später aufgestellt wird und erhebt am nächsten Tag Klage zum Verwaltungsgericht. In seiner Klageschrift beantragt er die Aufhebung der isolierten Abweichung. Zur Begründung verweist er darauf, die Errichtung der Anlage sei nicht verfahrensfrei, sondern habe einer Baugenehmigung bedurft. Zudem sei er über das Vorhaben nicht informiert worden, geschweige denn habe er die erforderliche Zustimmung erteilt. Materiell-rechtlich sei das Vorhaben evident unzulässig. Eine Mobilfunkanlage stelle eine gewerbliche Nutzung dar, die in einem Wohngebiet auch nicht als Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO genehmigt werden könne. Er habe als Nachbar doch sicher einen Anspruch darauf, dass die Gebietsart erhalten bleibe und das Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten werde. Begrifflich könne es sich bei dem Mobilfunkmast im Übrigen um gar keine Nebenanlage handeln, da diese nicht nur das Grundstück und die „Waldwiese“ sondern ganz überwiegend die angrenzenden Baugebiete „versorgen“ solle. Zuletzt widerspreche die Errichtung der Anlage dem Gebot der Rücksichtnahme. Selbst wenn man berücksichtige, dass alle Strahlenschutzgrenzwerte eingehalten würden, füge sich ein 11,50 m in die Höhe ragender Mast nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Aus diesen Gründen sei zuletzt auch das Verunstaltungsverbot des Art. 8 BayBO verletzt.

Aufgabe: In einem Rechtsgutachten sind die Erfolgsaussichten der Klage – ggf. auch hilfsgutachterlich – zu prüfen.

Prof. Dr. Olaf Sosnitza

VHB-Kurs „Einführung in das Immobiliarsachenrecht“
VHB-Kurs „Sachenrecht – Allgemeines und Mobilien“

D E C K B L A T T

Bitte geben Sie dieses Blatt **leserlich und zutreffend** ausgefüllt mit Ihrer Klausur ab (Sie erhalten es mit der Korrektur zurück). Bitte registrieren Sie sich bei den beiden o. g. Kursen. Falls es bei Ihrer Registrierung oder Anmeldung bei der VHB Probleme gibt, können wir Sie so kontaktieren und eine Korrektur Ihrer Klausur sicherstellen.

Vor- und Nachname: _____

E-Mail (Unterstrich, Bindestrich, usw. bitte deutlich):

_____

Matrikelnummer:_____

Ihre Daten werden nicht gespeichert!

<u>Wichtig!!!</u>

Eine kostenlose Korrektur Ihrer Arbeit kann nur bei erfolgter Anmeldung zu den VHB-Kursen von Prof. Dr. Olaf Sosnitza erfolgen! Die Anmeldung kann auch noch innerhalb der nächsten drei Tage durchgeführt werden.

Bitte beschreiben Sie die Blätter nur einseitig und lassen Sie 1/3 Korrekturrand!

Sachverhalt

Im Juni 2020 kauft die Rentnerin Renata bei dem Autohändler Viktor einen neuen Mittelklassewagen vom Typ "Nero". Da Renata den von Viktor genannten Kaufpreis in Höhe von 30.000 EUR nicht auf einmal aufbringen kann, wird vereinbart, dass Viktor das bisher von Renata gefahrene Cabrio übernimmt und Renata nur noch 20.000 EUR an Viktor zahlen muss. Zwar hat das Cabrio lediglich einen Verkehrswert von 7.000 EUR; jedoch gewährt Viktor Renata die Differenz (3.000 EUR) als Preisnachlass. Das Cabrio hatte Renata, wie sie Viktor mitteilt, bei der Bergerbank kreditfinanziert und infolgedessen zur Sicherung der Darlehensrückzahlung an die Bergerbank übereignet. Die letzte Darlehensrate ist, worüber Renata Viktor ebenfalls informiert, noch offen. Renata überweist Viktor vereinbarungsgemäß 20.000 EUR und nimmt den Pkw "Nero" samt Papieren entgegen. Viktor übernimmt das Cabrio abredegemäß. Die Bergerbank erfährt nichts von alledem.

Anfang Juli 2020 zahlt Renata die letzte Darlehensrate für das Cabrio an die Bergerbank. Diese teilt Renata unter Übersendung des Kraftfahrzeugbriefes für das Cabrio mit, dass der Kredit getilgt sei und hiermit der Wagen gemäß der im Darlehensvertrag enthaltenen Verpflichtung der Bergerbank auf Renata rückübereignet werde. Renata bestätigt schriftlich den Erhalt des Briefes und bedankt sich für die rasche Abwicklung.

Als Renata wenig später, nämlich Mitte Juli 2020, wieder einmal mit dem Pkw "Nero" unterwegs ist, meint sie, merkwürdige Motorengeräusche wahrzunehmen, wobei sie sich allerdings nicht sicher ist, ob sich der Motor nicht immer so angehört hat. Wie sich bei einer daraufhin durchgeführten Untersuchung in einer Werkstatt herausstellt, liegt ein die Fahrsicherheit erheblich beeinträchtigender und irreparabler Motordefekt vor, der möglicherweise auf einem Fahrfehler beruht, wahrscheinlich aber auf dem Einbau eines fehlerhaften Einzelteils bei der Herstellung.

Renata teilt dies in einem persönlichen Gespräch Viktor mit, wobei sie die Lieferung eines einwandfreien Pkw Typ "Nero" verlangt und erklärt, ihr seien keine Fahrfehler unterlaufen. Viktor zeigt sich empört. Er erklärt, dass Renata die begehrte Neulieferung "vergessen könne" und ein Fabrikationsfehler schon deshalb ausgeschlossen sei, weil ihm bislang nichts Derartiges im Zusammenhang mit dem "Nero"-Modell zu Ohren gekommen sei. Als Renata ihn bittet, sich den Werkstattbericht beziehungsweise den Wagen doch erst einmal anzusehen, antwortet Viktor, dass er nicht daran denke. Als Viktor weiter poltert, dass er "einen Teufel tun und ein neues Auto liefern" werde, wird es Renata zu bunt und sie beendet das Gespräch.

Im August 2020 erklärt Renata Viktor telefonisch, dass sie das gesamte Geschäft "für aufgehoben erachte" und das Cabrio sowie ihr Geld zurückhaben wolle. Viktor entgegnet ihr daraufhin, dass er mangelfrei geliefert habe und er sich gegen eine Rückabwicklung des Geschäftes schon deshalb verwahre, weil er das Cabrio zwei Tage vor ihrem letzten Gespräch an seinen volljährigen Sohn Sebastian veräußert und übergeben habe, dem er von der Vorgeschichte des Wagens nichts erzählt habe und der nicht bereit sei, den Wagen zurückzugeben. Jedenfalls sei doch offensichtlich, dass die Abrede über das Cabrio gar nicht betroffen sei von dem angeblichen Motordefekt am Pkw "Nero". Außerdem habe Renata den Pkw "Nero" seit Juni 2020 genutzt.

Renata ist hingegen der Meinung, dass das Cabrio nach wie vor ihr gehöre. Immerhin sei sie auch noch im Besitz des Kraftfahrzeugbriefes. Renata fragt, welche Rechte ihr gegen Sebastian und gegen Viktor zustehen.

Vermerk für die Bearbeiter

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Renata von Sebastian Herausgabe des Cabrios verlangen?

2. Welche Rechte stehen Renata gegen Viktor zu?

Bei der Bearbeitung bleiben Schadensersatzansprüche außer Betracht.
Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden.

Viel Erfolg!

Samstagsklausur im Öffentlichen Recht
31.10.2020

Pop-Up Radwege und ihr deutlicher Vorteil, sich schnell durchs großstädtische Verkehrschaos zu schlängeln, brachten während der Corona Pandemie einen Großteil der Leute auf die Idee, morgens doch lieber in die Pedale zu treten, anstatt mit dem Auto zu fahren. Ein positiver Nebeneffekt dabei ist die Umweltfreundlichkeit sowie die Steigerung der persönlichen Fitness. So frönen die Deutschen dem Radsport wie nie zuvor.

Die Zunahme des Radverkehrs birgt jedoch ein vermehrtes Sicherheitsrisiko. Nicht nur sind viele Radfahrer mit ihren E-Bikes sehr rasant unterwegs, auch an stark befahrenen Straßen ist immer wieder mit Unfällen zu rechen. Nachdem ein junges Mädchen auf einem Pop-Up Radweg in Berlin tödlich verunglückt und sich weitere öffentlichkeitswirksame Unfälle Jugendlicher ereignet haben, fordern Elternverbände, Ärzteverbände und Versicherungen die Einführung einer Helmpflicht. Diese soll zumindest für Minderjährige Radfahrer gelten. Einige Studien hätten nämlich gezeigt, dass vermehrt Kinder und Jugendliche unaufmerksam am Verkehr teilnehmen und sie dadurch besonders gefährdet seien. Durch das Tragen eines Schutzhelmes könnten ca. 65 % ihrer erlittenen Verletzungen vermieden oder deutlich gemindert werden.

Die Bundesregierung beauftragt eine private Anwaltskanzlei mit der Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs. Da der erstellte Entwurf ganz den Vorstellungen der Bundesregierung entspricht, bringt sie diesen unverändert in den Bundestag ein. Nach zwei Lesungen beschließt der Bundestag mit 65 zu 22 Stimmen das JuRSSG. Nach ordnungsgemäßer Beteiligung des Bundesrates, Gegenzeichnung, Ausfertigung und Verkündung im Bundesgesetzblatt tritt das Gesetz am 01.07.2020 in Kraft.

Unter anderem beinhaltet das Gesetz folgende Vorschriften:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Senkung der Anzahl tödlicher Unfälle und die Senkung der negativen Auswirkungen von Unfällen im Fahrradverkehr für Minderjährige.

§ 2 Helmpflicht

(1) Minderjährige Fahrer von Fahrrädern, Dreirädern und ähnlichen Gefährten sind auf Radwegen und anderen öffentlichen Wegen verpflichtet, geeignete Helme zu tragen.

(2) Geeignete Helme im Sinne dieses Gesetzes müssen Anforderungen nach […] erfüllen.

§3 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 1 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Die 17-jährige Eileen Eitel (E) ist begeisterte Radfahrerin. Sie nimmt täglich das Rad für den Weg zum Gymnasium. Als positiver Nebeneffekt bleiben ihr so nach erfolgter morgendlicher Sporteinheit am Nachmittag die Home-Workouts erspart. Eine Helmpflicht entspricht jedoch überhaupt nicht ihrem Interesse. Als Tochter zweier Friseure frisiert sie sich jeden Tag sehr aufwendig und sie kann es sich unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vorstellen, ihre Frisur durch einen hässlichen und unbequemen Fahrradhelm zu ruinieren. Nachdem sie aufgrund ihrer Ansicht die bestehende Helmpflicht missachtet und nun schon das zweite Mal auf dem Weg zur Schule ohne Helm erwischt wird, erhält sie von der zuständigen Behörde einen Bußgeldbescheid. Die Höhe des Bußgeldes wird gem. § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 JuRSSG auf 2500 € festgesetzt.

E hält den Bußgeldbescheid für rechtswidrig und insbesondere für unverhältnismäßig, da sie in nicht gerechtfertigter Weise in ihren Grundrechten eingeschränkt werde. Es gehe ihr ja so das ganze Selbstbestimmtheits- und Freiheitsgefühl beim Fahrradfahren verloren. Auch beim Skifahren oder Snowboardfahren, also grundsätzlich beim Wintersport, müsse man doch auch keinen Helm tragen. Und diese Sportart ist ihrer Meinung nach um einiges gefährlicher. Wieso dann also beim Radsport? Schließlich komme es doch auch auf die Fähigkeiten beim Radfahren

an. Sie sei immerhin fast 18 Jahre alt, würde seit mehr als der Hälfte ihres Lebens Fahrrad fahren und müsse so kurz vor der Volljährigkeit nicht mehr wie ein Kleinkind behandelt werden. Überhaupt könne sie ja wohl immer noch selbst entscheiden, ob und wie sie die eigene Gesundheit schützen möchte.

Nachdem sie gerichtlich gegen den Bescheid vorging, dieser jedoch durch alle Instanzen hindurch bestätigt wurde, beginnt sie noch am Tag der Verkündung der letztinstanzlichen Entscheidung am 01.09.2020 zu recherchieren, wie sie anderweitig ihre Grundrechte verteidigen könnte. Nachdem sie einige Wochen lang in Bibliotheken und im Internet alle Informationen heraussucht, die ihr hilfreich sein können, erhebt sie aus Angst vor Verfristung am 01.10.2020 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die letztinstanzliche Entscheidung vorab per Telefax. Das Telefax enthält lediglich die Beschwerdeschrift ohne jegliche Anlagen.
Ihren während der Recherchezeit angefertigten Originalschriftsatz, der inklusive Fußnoten und Literaturnachweisen 15 Seiten umfasst, sendet sie erst zwei Wochen später, am 14.10.2020 inkl. aller Anlagen, nämlich auch die Ausfertigungen der letztinstanzlichen und vorher ergangenen Entscheidungen, per Post nach Karlsruhe.

<u>Bearbeitervermerk:</u>
Hat die Verfassungsbeschwerde der E Aussicht auf Erfolg?
Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist gutachterlich, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen. Dabei ist zu unterstellen, dass das JuRSSG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist. Auf folgende Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird hingewiesen:

§ 12 OWiG – Verantwortlichkeit
(1) Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Ein Jugendlicher handelt nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vorwerfbar.
[…]

§ 17 OWiG – Höhe der Geldbuße
[…]

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

[…]

Sachverhalt

Teil I:

Viktoria (V) und Katharina (K) sind beide Fans der längst aufgelösten legendären B-Band und sammeln deren Schallplatten. Viktoria, die gerne Aufnahmen aus den 50er Jahren hört, bietet Katharina den in ihrer, Viktorias, Sammlung befindlichen zwölf Schallplatten umfassenden Satz sämtlicher Aufnahmen der B-Band aus den 70er Jahren (nachfolgend: "70er Satz") zum Tausch gegen den ebenfalls zwölf Schallplatten zählenden, Katharina gehörenden Satz der gesamten Aufnahmen aus den 50er Jahren (nachfolgend: "50er Satz") an. Beide Sätze werden zu diesem Zeitpunkt am Markt etwa zum gleichen Preis gehandelt. Katharina akzeptiert das Tauschangebot. Einen Tag, nachdem das Geschäft vollzogen wurde, sieht Katharina sich den 70er Satz genauer an. Zu ihrem Entsetzen stellt sie fest, dass eine der Schallplattenhüllen leer ist. Ihrer Mutter (M), die gerade zu Besuch ist und ohnehin auf eine Idee für ein Geburtstagsgeschenk für Katharina gewartet hat, gelingt es, die fehlende Schallplatte zu besorgen und Katharina damit am nächsten Tag, ihrem Geburtstag, zu überraschen.

Einige Monate später meldet sich Daniel (D) bei Katharina und teilt ihr mit, der 70er Satz, den Viktoria an Katharina geliefert habe, gehöre in Wahrheit ihm, was zutreffend ist. Daniel hat diese Sammlung auf dem Flohmarkt erworben und an die mit ihm befreundete Viktoria verliehen. Daniel erklärt, er werde sein Eigentum unter keinen Umständen Viktoria oder Katharina zur Verfügung stellen. Katharina ist schockiert und verlangt von Viktoria unter Verweis darauf, dass Viktoria ihr möglicherweise gar kein Eigentum an dem 70er Satz habe verschaffen können, Rückgewähr des 50er Satzes und erklärt sich im Gegenzug zur Rückgewähr des (unvollständigen) 70er Satzes bereit. Davon abgesehen sei sie auch deshalb zur Rückabwicklung berechtigt, weil in dem ihr überlassenen 70er Satz eine Schallplatte gefehlt habe.

Viktoria weist das gesamte Ansinnen zurück. Daniel habe für sie in der Vergangenheit mehrfach Schallplatten auf dem Flohmarkt gekauft, manchmal habe er ihr auch Platten geliehen, offenbar habe sie hier etwas durcheinander gebracht. Dass Katharina nun nachträglich erfahren habe, dass tatsächlich Daniel Eigentümer der Aufnahmen war, sei für sie doch egal. Im Übrigen macht Viktoria geltend, sie habe nicht gewusst, dass der 70er Satz unvollständig gewesen sei,

sie wisse auch nicht, wo die fehlende Schallplatte hingekommen sei. Hätte Katharina ihr dies aber früher gesagt, so hätte sie selbst Ersatz für die fehlende Scheibe organisiert und geliefert. Dass Katharinas Mutter bereits Ersatz beschafft habe, könne nicht zu ihren Lasten gehen, zumal sie, Viktoria, mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Katharinas Mutter nie einverstanden gewesen sei.

Teil II (Abwandlung):

Aufgrund des in Teil I geschilderten Sachverhalts hat Katharina gegen Viktoria Klage auf Rückgewähr des 50er Satzes erhoben. Die Klage wurde rechtskräftig abgewiesen. Einige Zeit später lernt Katharina Wolfgang (W) kennen, der mit Viktoria in einer Wohngemeinschaft lebt und Katharina wahrheitsgemäß berichtet, dass er und Viktoria am Abend vor dem Geschäftsschluss zwischen Viktoria und Katharina gemeinsam die Scheiben der 70er-Jahre-Sammlung angehört und dabei das Fehlen der Schallplatte bemerkt hätten. Viktoria habe Katharina das Fehlen der Schallplatte wissentlich verschwiegen.

Katharina ruft daraufhin sofort bei Viktoria an und teilt ihr mit, dass sie aufgrund dieser neuen Erkenntnisse erst recht nichts mehr von dem Geschäft mit ihr wissen wolle. Sie erklärt sich wiederum zur Rückgewähr des (unvollständigen) 70er Satzes bereit. Nachdem Viktoria weiterhin nicht zur Rückgewähr des 50er Satzes bereits ist, möchte Katharina erneut Klage gegen Viktoria auf Rückgewähr des 50er Satzes erheben.

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Hat Katharina einen Anspruch gegen Viktoria auf Rückgewähr des 50er Satzes?

2. Angenommen, Daniel erhebt Klage gegen Katharina auf Herausgabe des 70er Satzes: Erläutern Sie, wie und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen sich Katharina, die eine Klage ihrerseits gegen Viktoria auf Rückgewähr des 50er Satzes vom Ausgang des Prozesses mit Daniel abhängig machen möchte, dagegen schützen kann, dass die Frage des Eigentums des Daniel am 70er Satz im aktuellen Prozess mit Daniel anders beurteilt wird als im Rahmen einer etwaigen späteren Klage der Katharina gegen Viktoria. Wie würde sich ein solches Vorgehen der Katharina in einem etwaigen späteren Prozess der Katharina gegen Viktoria auswirken?

Zu Teil II (Abwandlung):

1. Hat Katharina in dieser Fallkonstellation einen Anspruch gegen Viktoria auf Rückgewähr des 50er Satzes?

2. Wäre eine erneute Klage der Katharina gegen Viktoria auf Rückgewähr des 50er Satzes zulässig?

Hinweise zu beiden Teilen der Aufgabe:

Schadensersatz- und Nutzungsersatzansprüche sowie deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen und bleiben bei der Bearbeitung der Aufgabe außer Betracht. Auch die §§ 578 ff. ZPO bleiben für die Bearbeitung außer Betracht.

virtuelle hochschule bayern

Deckblatt Probeklausur

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Geburtsdatum, Ort: _____

Anmeldung bei der VHB: ja ☐ nein ☐ (bitte UNBEDINGT zeitnah nachholen!)

E-Mailadresse: _____

(zur evtl. Kontaktaufnahme, freiwillig)

Hinweise:

Für die Korrektur der Probeklausur ist eine **Anmeldung zu dem vhb-Kurs „Allgemeine Staatslehre“** von Prof. Dr. Ralf Brinktrine unter www.vhb.org zwingend erforderlich. Sollten Sie sich noch nicht für den Kurs angemeldet haben, bitten wir Sie, dies unverzüglich nachzuholen.

Beide Teile der folgenden Aufgabe sind nach Maßgabe der jeweiligen Bearbeiterhinweise zu bearbeiten:

Teil 1 - Sachverhalt

Versicherungsvertreter Valentin (V) fährt auf einer Landstraße zwischen Regensburg und Nürnberg in einem Abschnitt, in dem eine Geschwindigkeit von 70 km/h erlaubt ist, mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h. Als er an einem am Seitenstreifen geparkten, unauffälligen Fahrzeug vorbeifährt, bemerkt er plötzlich im Rückspiegel, dass er von der Polizei mittels einer Radarkamera, die hinter der Heckscheibe des am Seitenstreifen geparkten Fahrzeugs installiert ist, "geblitzt" worden ist. Valentin hält kurz an und überlegt, was zu tun ist. Da er sein Auto beruflich dringend benötigt und ein Fahrverbot sowie ein hohes Bußgeld befürchtet, beschließt er, die Sache auf seine Art zu regeln.

Er wendet und fährt zu dem am Seitenstreifen geparkten Überwachungsfahrzeug der Polizei zurück, in dem der Polizeibeamte Paul Prand (P) sitzt. Valentin erklärt Prand seine Situation, zieht zwei 100,- €-Scheine aus der Tasche und reicht sie Prand mit der Bitte, ihm den Film aus der Radarkamera zu geben und die Sache zu vergessen. Prand lehnt entrüstet ab, woraufhin Valentin das Geld wieder einsteckt.

Valentin kehrt zu seinem Auto zurück, holt eine Pistole aus dem Handschuhfach und geht wieder zu Prand. Durch einen Blick in das Wageninnere des Überwachungs-fahrzeugs der Polizei stellt Valentin fest, dass die Radarkamera dort hinter der Heckscheibe fest verbaut ist. Valentin, der nicht weiß, mit welchem Mechanismus das fest installierte Kameragehäuse der Radarkamera zu öffnen und der Film mit dem gespeicherten Foto zu entnehmen ist, hält Prand die Waffe vor und sagt zu ihm: "Gib den Film her!" Prand, dem ebenfalls klar ist, dass Valentin den Mechanismus zur Öffnung der Radarkamera nicht kennen kann, fügt sich aus Angst um sein Leben, baut den Film aus der Kamera aus und gibt ihn Valentin. Valentin nimmt den Film an sich, um ihn später zu vernichten, und läuft sodann zu seinem Auto zurück. Da er davon ausgeht, dass Prand keine Gelegenheit hatte, sich das Kennzeichen seines Fahrzeugs zu merken, und glaubt, dass auch sonst eine nachträgliche Identifizierung seiner Person durch Prand nicht möglich sei, fährt Valentin in der Hoffnung davon, wegen des Geschehens nicht belangt zu werden.

Prand nimmt jedoch die Verfolgung des Valentin auf. Valentin bemerkt dies und grät in Panik. Er weiß, dass er in seiner Pistole Munition für insgesamt sechs Schüsse hat. Er hält an und gibt auf den sich in dem Überwachungsfahrzeug nähernden Prand zwei Schüsse ab, um dessen Verfolgung abzuwenden und unerkannt zu entkommen. Dabei hält er es für möglich, dass Prand tödlich getroffen werden könnte, doch nimmt er dies in Kauf, weil er unbedingt einer Strafverfolgung entgehen und um jeden Preis seinen Führerschein behalten möchte. Die Schüsse verfehlen Prand jedoch. Getroffen wird nur die Windschutzscheibe des Überwachungsfahrzeugs, die unter der Wucht der beiden Einschläge zersplittert. Prand, der wie durch ein Wunder unverletzt geblieben ist, gerät mit seinem Fahrzeug ins Schlingern und kann gerade noch verhindern, dass er in den Gegenverkehr gerät. Er bringt daraufhin sein Fahrzeug zum Stehen und gibt die Verfolgung des Valentin auf. Valentin, der sieht, dass Prand zwar nicht verletzt wurde, ihn aber nicht weiter verfolgt, fährt - ohne einen weiteren Schuss abzugeben - wieder los und entkommt vorläufig.

Teil 2 – Fragen zu den Grundlagen des Rechts

Frage 1
Was ist der Zweck der Strafe? Benennen Sie hierbei einige der gängigen Theorien.

Frage 2
Was versteht man unter dem Begriff des „Naturrechts“? Nennen Sie Ihnen bekannte Vertreter.

Frage 3
Welche Staatsformen unterschied der Staatstheoretiker Charles de Montesquieu und wie teilte er diese ein?

Aufgaben und Bearbeiterhinweise:

Zu Teil 1:
Beantworten Sie folgende Frage in einem Gutachten, das auch alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsweise, eingeht:
Wie hat sich Valentin nach dem Strafgesetzbuch (StGB) strafbar gemacht?
Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

§§ 133, 142, 239, 239a, 239b, 241, 274, 316a, 316b StGB sowie eine mögliche Beteiligung des Valentin (einschließlich mittelbarer Täterschaft) an etwaigen Taten des Prand sind nicht zu prüfen.

Zu Teil 2:

Beantworten Sie die Fragen in ganzen Sätzen. Eine Lösung im Gutachtenstil ist nicht erforderlich. **Eine überobligatorische Beantwortung der Fragen bringt keine Zusatzpunkte.** Werden alle drei Fragen beantwortet, zählen nur die Antworten auf die Fragen 1 und 2.

Ende des Aufgabentexts

Auszug aus der Juristen-Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

§ 18 JAPO - Prüfungsgebiete

(1) [1]Die Erste Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen. [2]Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. [3]Die Grundzüge eines Rechtsgebiets umfassen seine Systematik, seine wesentlichen Normen und Rechtsinstitute sowie deren Regelungsgehalt, Sinn und Zweck, Struktur und Bedeutung im Gesamtzusammenhang.

Urheberrechtlicher Hinweis: Eine Nutzung und Verbreitung dieses Klausurtextes ist nur im Rahmen des § 60a Abs. 2 UrhG zu Zwecken der Lehre an der JMU Würzburg gestattet.

Sachverhalt

Achim (A) ist gerade 18 Jahre alt geworden und hat für den Abend einige Freunde zu einer Geburtstagsparty eingeladen. Da gegen 22.00 Uhr die Getränke knapp werden, bittet er seinen 17-jährigen Freund Philipp (P), einen Kasten Bier in der nahegelegenen Tankstelle des Hautmann (H) zu besorgen, und gibt ihm zu diesem Zweck einen 50,- €-Schein mit. Philipp kauft bei Hautmann das Bier (Preis 14,- €), ohne dabei zu erwähnen, dass er von Achim geschickt wurde. Auf dem Rückweg zur Party kommt Philipp spontan die Idee, die Partystimmung durch stärkeren Alkohol noch etwas heben zu können. Er geht daher wieder in die Tankstelle zurück und kauft von dem restlichen Geld zusätzlich drei Flaschen Wodka (Preis 36,- €), obwohl er weiß, dass die Abgabe von Wodka an Personen unter 18 Jahren nicht erlaubt ist, und die betreffenden Jugendschutzvorschriften deutlich sichtbar im Kassenbereich der Tankstelle aushängen. Hautmann hat zwar Zweifel, ob Philipp alt genug ist, fragt ihn aber auch beim zweiten Besuch nicht nach seinem Personalausweis, da es ihm vor allem um Umsatz geht und er es daher nicht allzu genau mit den Vorschriften des Jugendschutzes nimmt. Als Philipp zu Achim zurückkommt, ist dieser verärgert, weil der Kauf der Wodkaflaschen nicht abgemacht war. Er fordert Philipp auf, die Wodkaflaschen zur Tankstelle zurückzubringen und ihm die dafür ausgegebenen 36,- € zu erstatten.

Philipp geht darauf mit den Wodkaflaschen zu Hautmann zurück und verlangt unter Hinweis auf sein Alter Rückabwicklung des Vertrags. Hautmann lehnt dies jedoch mit der Begründung ab, das hätte er vorher sagen sollen, gekauft sei gekauft. Philipp kommt daher unverrichteter Dinge zu Achim zurück, erzählt ihm, dass Hautmann die Rücknahme verweigert habe, und stellt die Flaschen auf den Tisch. Achim weiß zwar, dass Hautmann dem 17-jährigen Philipp den Wodka nicht hätte abgeben dürfen, nimmt die Flaschen nun aber dennoch und stellt sie seinen Gästen zur Verfügung, die den Wodka vollständig verkonsumieren. Da einer der Gäste, der 14-jährige Daniel (D), bisher noch keine Erfahrungen mit hochprozentigem Alkohol gesammelt hat und ihn nicht verträgt, erbricht er sich und verunreinigt einen wertvollen Teppich von Achims Mutter, Frau Michaeli (M).

Einige Tage später schickt Achim dem Philipp eine E-Mail an dessen Mailadresse mit den Worten "Lieber Philipp, sorry, aber Du musst mir die 36,- € bezahlen. Grüße, Achim".

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist mit Philipp oder Achim ein wirksamer Kaufvertrag über das Bier zustande gekommen?

2. a) Ist mit Philipp ein wirksamer Kaufvertrag über den Wodka zustande gekommen?

   b) Wenn der Vertrag unwirksam ist, hat Philipp dann einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für den Wodka?

   c) Könnte Hautmann, wenn Philipp einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für den Wodka hat, mit einer Gegenforderung in Höhe des Werts des konsumierten Wodkas (ebenfalls 36,- €) aufrechnen?

3. Wenn Hautmann dem Philipp den Kaufpreis für den Wodka ganz oder teilweise erstattet, muss dieser das Geld dann an Achim herausgeben?

bitte wenden!

4. Hat Hautmann Ansprüche gegen Achim, weil dieser den Wodka von seinen Gästen konsumieren ließ?

5. Kann Frau Michaeli von Daniel Ersatz der Reinigungskosten in Höhe von 150,- € verlangen?

6. Falls die Forderung des Achim gegen Philipp besteht, stellt die E-Mail eine wirksame Mahnung dar?

Hinweise:

Auf § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG), abgedruckt in Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Nr. 400, wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei Wodka um ein „anderes alkoholisches Getränk" im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG handelt. Andere Vorschriften des JuSchG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

§ 1 JuSchG

(1) Im Sinne dieses Gesetzes
   1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
   2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

   [...]

§ 2 JuSchG

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 9 JuSchG

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Samstagsklausur im Öffentlichen Recht

28.11.2020

Teil 1:

Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es im gesamten Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland diverse Verbote, Gebote und Empfehlungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Neben der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Großteile des öffentlichen Lebens gehören dazu auch Gebote zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter sowie Veranstaltungsverbote oder Obergrenzen für Teilnehmer von Veranstaltungen. Unter anderem gilt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Teilnehmer von Versammlungen im Freien. Zudem sollen sich alle Teilnehmer von Versammlungen registrieren, sodass eine etwaige Kontaktnachverfolgung im Sinne der Nachvollziehbarkeit von möglichen Infektionsketten im Eintrittsfall möglich ist.

A ist türkischer Staatsbürger, lebt aber seit seiner Kindheit im Freistaat Bayern in Würzburg. Aufgrund seiner Liebe zu häuslichen Tätigkeiten und insbesondere dem Kochen besucht er seit Mitte 2019 diverse Kochkurse in Würzburg. Seit März 2020 fallen die Kochkurse wegen der Corona-Pandemie aus. Privat trifft sich A jedoch weiterhin mit einigen Teilnehmern der Kochkurse, die seine Ansicht teilen: Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie seien nicht nachvollziehbar, da es sich dabei ja nur um eine andere Art der Grippe handle. Zudem werde „von Oben“ in nicht gerechtfertigter Weise in die Grundrechte der Bürger eingegriffen. Für den Ausfall der Kochkurse bestehe kein Grund. Daher beschließt A gegen die Corona-Maßnahmen zu protestieren und wirbt für die „Demonstration“ im Internet.

Nachdem sich genug andere dem A gleichgesinnte Kochkurs-Fans auf seine Seite geschlagen haben, meldet A am 16.09.2020 per E-Mail bei der Stadt Würzburg die Durchführung einer öffentlichen Versammlung in Würzburg am 27.09.2020 zu dem Thema „Querdenken – friedliche Versammlung für Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte“ mit einer Teilnehmerzahl von 1.500 Personen an. Geplant ist unter anderem eine Auftaktkundgebung auf dem Volksfestplatz in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und ein anschließender Aufzug durch die Würzburger Innenstadt bis ca. 18:00 Uhr. Am 21.09.2020 fand zwischen A und der Stadt Würzburg ein Kooperationsgespräch bezüglich der geplanten Versammlung statt.

Mit Bescheid vom 22.09.2020 legte die Stadt Würzburg dem A unter anderem folgende Beschränkungen auf:

*„**Nummer 9 - Auflagen:***

Ergänzend sind folgende Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten:

a) *Zwischen allen Teilnehmern muss durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden, wozu auch gehört, dass keine Flugblätter, Flyer oder sonstige Gegenstände verteilt werden.*

b) *Es soll ermöglicht werden, dass alle Teilnehmer ihre Teilnahme mit Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer erfassen können (z.B. Auslegen von Listen, Box für Visitenkarte/Zettel). Es ist aktiv, auf die Erfassungs-/Eintragungsmöglichkeit hinzuweisen. Die Daten der Teilnehmer sind auf Anforderung dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon sind die Daten nach vier Wochen zu vernichten.*

c) *Es besteht während der gesamten Versammlung die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinn der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen (Maskenpflicht). Das Tragen von Masken zum Betreten bis zum Verlassen des Versammlungsortes auch außerhalb der Versammlung wird empfohlen. Während der stationären Versammlung sind Redner von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, soweit sie einen Mindestabstand von 2 m zu den restlichen Versammlungsteilnehmern haben.“*

Zur Begründung führt die Stadt Würzburg im Bescheid aus, dass die Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der aktuellen Lage und der hohen Ansteckungsgefahr durch das Virus zwingend erforderlich seien. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und der Einhaltung eines Mindestabstands könne das Ansteckungsrisiko nachweisbar minimiert werden. Daher sei die Durchführung der Versammlung ohne die auferlegte Maskenpflicht infektionsschutzrechtlich nicht vertretbar. Insbesondere auch, da aller Voraussicht nach einer Teilnehmerzahl von 200 Personen überschritten werden würde. Weiterhin sei es bei ähnlichen in der jüngsten Vergangenheit liegenden Demonstrationen mit weitaus weniger Teilnehmern zu Verstößen gegen das gesetzlich zwingende Abstandsgebot gekommen. Ein Konzept, wie die infektionsschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden sollen, habe A nicht vorgelegt.

Zudem sei es infektionsschutzrechtlich erforderlich und angemessen, das Auslegen einer Liste oder anderer Möglichkeiten zur Erfassung der Teilnehmer zumindest zu empfehlen. Zwar werde durch die Beschränkungen das Grundrecht des Art. 8 GG, wonach alle Deutschen das Recht haben, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, beschränkt; jedoch sei die Möglichkeit einer Beschränkung der Versammlungsfreiheit in Art. 8 Abs. 2 GG ausdrücklich vorgesehen. Auch habe die Stadt W sich im Rahmen einer Abwägung der tangierten Grundrechte viele Gedanken gemacht, wie und ob die Demonstration möglichst ohne Auflagen durchzuführen sei, sehe aber aufgrund der aktuellen Situation keine Möglichkeit, ohne die Auflagen die Infektionsschutzmaßnahmen einhalten zu können und auch die Gesundheit der Teilnehmer zu schützen. Aufgrund der Erheblichkeit der Gefahren, die durch die angemeldete Veranstaltung entstehen könnten, sei die Stadt W gezwungen, entsprechende Auflagen zu erlassen. Der Bescheid ist mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
A ist empört ob der versammlungsrechtlichen Beschränkungen. Es fehle bereits für die Erfassung von persönlichen Daten der Teilnehmer nach Maßgabe von Nummer 9b des Bescheids der Stadt Würzburg in § 7 der 6. BayIfSMV an einer Rechtsgrundlage. Die Stadt lasse im Rahmen ihrer Begründung zudem offen, wie eine dem Datenschutz genügende Liste auf einer Versammlung so geführt und verwahrt werden könne, dass Dritte diese nicht einsehen können. Auch sei die in Nummer 9c des Bescheids angeordnete Maskenpflicht von der Rechtsgrundlage des § 7 Abs. 1 S. 2 Ziffer 2 der 6. BayIfSMV nicht gedeckt. Insbesondere seien alle in Betracht kommenden Interessen zum Schutz der Allgemeinheit gewahrt und so auch die Interessen der Versammlungsteilnehmer selbst, weil die Abstandsgebote in jedem Fall eingehalten werden würden. In dem Bescheid befinde sich zudem kein Passus für den Fall, dass nicht mehr als 200 Personen an der Versammlung teilnehmen würden. Dies sei nicht nachvollziehbar, da der Verordnungsgeber selbst für Versammlungen von über 200 Personen in der Regel nur eine Maskenpflicht vorsehe. Daher habe die Stadt Würzburg ihr Ermessen nicht ausgeübt, indem sie konkrete Angaben zum vorliegenden Fall unterlassen hat. Die Erwägungen der Stadt Würzburg zur erwarteten Teilnehmerzahl von 1.500 Personen seien nicht stichhaltig. Zudem sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohnehin schon durch Beachtung des Abstandsgebots gewahrt. Auch könne die Stadt ja aufgrund der Größe des Volksfestplatzes noch eine größere Versammlungsfläche ausweisen. Obwohl die Menschen sich unter Wahrung des Abstandsgebots beim Demonstrationszug durch die Stadt verteilen könnten, gelte hier ebenfalls die Maskenpflicht. Im Übrigen gebe es für einen solchen Bescheid keine Rechtsgrundlage, da Versammlungen einem umfassenden rechtlichen Schutz unterliegen würden. Kochend vor Wut erhebt A daher durch seinen Prozessbevollmächtigten am

24.09.2020 Anfechtungsklage gegen die unter Nummer 9b und 9c ausgesprochenen Bestimmungen der Stadt Würzburg und beantragt gleichzeitig die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Teil 2:

Bei einem seiner Kochkurse hat A seine Freundin, die X kennengelernt. Sie haben ein gemeinsames Kind, das eineinhalb Jahre alt ist. Da sie auch während der Lockdown-Phase sehr genervt von ihrem Kind sind, würden sie es gerne in einer Kindertagesstätte (Kita) unterbringen. Daher suchen sie im näheren und weiteren Umkreis nach einer geeigneten Kita. Die Suche gestaltet sich jedoch schwerer als erwartet: A und X finden keinen Kita-Platz, da alle in Betracht kommenden Plätze bereits längerfristig vergeben sind. Da sich für A und X kurzfristig die Möglichkeit bietet, gemeinsam eine Kochsendung zu betreuen, engagieren sie eine Tagesmutter von montags bis freitags.

Als durch Zufall eines Abends im gemeinsamen Wohnzimmer die Tagesschau läuft, wird von einer Richtlinie der Europäischen Union (EU-RL) berichtet, nach der die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 1.1.2019 durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen haben, dass den Erziehungsberechtigten von Kindern im Alter von einem bis zu drei Jahren kostenlos ein Platz in einer Kita für ihre Kinder zur Verfügung gestellt wird.

Daher ist A der Auffassung, dass ihm und X die entstandenen Kosten für die Tagesmutter entweder vom Bund oder dem Freistaat Bayern erstattet werden müsse, da die Gesetzgeber von Bund und Ländern der Pflicht zur flächendeckenden Bereitstellung von entsprechenden Kita-Plätzen nicht nachgekommen seien. Auf entsprechende Anfragen und Anträgen reagiert die Bundesregierung mit der Auffassung, der Bund sei für den Erlass eines Kita-Gesetzes schon gar nicht zuständig und beruft sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Gewährung von Betreuungsgeld für die Nichtinanspruchnahme einer öffentlichen Leistung, da eine solche zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht notwendig sei und die Gewährung eines Betreuungsgeldes auch durch landesgesetzliche Regelungen erfolgen könne. Die Landesregierung des Freistaats verweist auf die angespannte Finanzlage ihrer Länder, die einer flächendeckenden Bereitstellung von kostenlosen Kita-Plätzen entgegenstehen.

Dies will A so nicht hinnehmen und ruft seinen Anwalt an. A führt unter anderem aus: Wenn die Europäische Union Richtlinien für die Mitgliedstaaten erlasse, müssten diese sich doch auch daran halten. Er habe im Rahmen des Berichts der Tagesschau von so etwas wie einem Staatshaftungsanspruch nach dem Recht der Europäischen Union gehört. Zumindest aber müsse

der Bund Richtlinien der Europäischen Union doch umsetzen. Eine Nichtumsetzung könne ihm, dem A, doch nicht zum Nachteil gereichen. Er beauftragt sodann, seinen Anwalt zu prüfen, ob A ein entsprechender Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Tagesmutter zusteht.

Bearbeitervermerk:

Teil 1:
Hat der Antrag des A Aussicht auf Erfolg? Dabei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen gutachterlich – ggfs. hilfsgutachterlich – einzugehen.

Teil 2:
Zu prüfen ist, ob dem A ein entsprechender Anspruch zusteht. Die EU-Rechtmäßigkeit der Richtlinie ist zu unterstellen.

Teil 1 und Teil 2 sind zu bearbeiten.

Auf folgende Norm wird ausdrücklich hingewiesen:
§ 7 der 8. BayIfSMV: Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes
(1) [1]Bei Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. [2]Die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass
1. die Bestimmungen nach Satz 1 eingehalten werden und
2. die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.
[3]Jedenfalls ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen ist in der Regel Maskenpflicht anzuordnen. [4]Sofern die Anforderungen nach Satz 2 auch durch Beschränkungen nicht sichergestellt werden können, ist die Versammlung zu verbieten.

Prof. Dr. Olaf Sosnitza

VHB-Kurs „Einführung in das Immobiliarsachenrecht“
VHB-Kurs „Sachenrecht – Allgemeines und Mobilien“

D E C K B L A T T

Bitte geben Sie dieses Blatt **leserlich und zutreffend** ausgefüllt mit Ihrer Klausur ab (Sie erhalten es mit der Korrektur zurück). Bitte registrieren Sie sich bei den beiden o. g. Kursen. Falls es bei Ihrer Registrierung oder Anmeldung bei der VHB Probleme gibt, können wir Sie so kontaktieren und eine Korrektur Ihrer Klausur sicherstellen.

Vor- und Nachname: _____

E-Mail (Unterstrich, Bindestrich, usw. bitte deutlich):

_____

Matrikelnummer:_____

Ihre Daten werden nicht gespeichert!

<u>Wichtig!!!</u>

Eine kostenlose Korrektur Ihrer Arbeit kann nur bei erfolgter Anmeldung zu den VHB-Kursen von Prof. Dr. Olaf Sosnitza erfolgen! Die Anmeldung kann auch noch innerhalb der nächsten drei Tage durchgeführt werden.

Bitte beschreiben Sie die Blätter nur einseitig und lassen Sie 1/3 Korrekturrand!

Sachverhalt

Teil I

Der Landwirt Leo Lecker (L) ist Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das mit Stallungen, einer Scheune und einem Wohnhaus bebaut ist. Das Grundstück ist mit einer Hypothek zugunsten der Bären-Bank (B) belastet.

Wichtigste Einnahmequelle für Lecker sind seine Milchkühe. Lecker möchte seine bisher aus 50 Milchkühen der Rasse Fleckvieh bestehende Herde erweitern. Deshalb wendet er sich im Dezember 2019 an den Viehhändler Viktor Vogel (V), der ihm den Erwerb von 20 Braunviehkühen anbietet. Nicht im Entferntesten zieht Lecker dabei in Betracht, dass es sich bei diesem Handel mit Vogel um ein "unsauberes Geschäft" handeln könnte. Tatsächlich aber gehören die in Rede stehenden 20 Braunviehkühe dem Graf Gerhard Gerhardt (G). Dieser hatte sich wegen der Sanierung seiner Stallungen auf der Suche nach einer vorübergehenden Unterbringungsmöglichkeit für seine Kühe bis August 2020 an Vogel gewandt. Vogel schließt daraufhin noch im Dezember 2019 einen Kaufvertrag mit Lecker über 20 angeblich ihm (dem Vogel) gehörende Braunviehkühe. Vogel und Lecker einigen sich über den Eigentumsübergang. Sie vereinbaren, dass dem Lecker die Kühe in den nächsten Tagen geliefert werden. Dem Graf teilt Vogel indes mit, er habe bei Lecker eine ideale Unterkunft für die Kühe gefunden. Der Graf solle die 20 Kühe zu Lecker bringen. Ohne Verdacht zu schöpfen, fährt der Graf die Tiere mit einem Transporter zu Lecker, der die 20 Braunviehkühe, ebenfalls ohne Verdacht zu schöpfen, entgegennimmt und sodann in seine Stallungen auf dem Grundstück einstellt.

Lecker hat allerdings eine Vorliebe für das Glücksspiel und verspielt regelmäßig erhebliche Summen im Casino. Als er deswegen in Zahlungsschwierigkeiten gerät, betreibt die Bären-Bank im März 2020 wegen Zahlungsrückständen des Lecker ordnungsgemäß aus der Hypothek die Zwangsvollstreckung in das Grundstück; der Beschluss über die Anordnung der Zwangsversteigerung wird Lecker am 23. März 2020 zugestellt.

Einige Tage später – noch bevor mit der Versteigerung des Grundstücks begonnen wurde – fährt der Graf, der von der Anordnung der Zwangsversteigerung nichts weiß, zu Lecker, um die 20 Braunviehkühe abzuholen, da seine Stallsanierung früher als erwartet abgeschlossen werden konnte. Da er den Lecker auf dem Grundstück nicht antrifft, sich aber den Weg für eine weitere Anfahrt sparen möchte,

nimmt Ganz die 20 Braunviehkühe ohne Rücksprache mit Lecker mit und bringt sie wieder in seinen eigenen Stallungen unter.

Bei der einige Zeit später ordnungsgemäß stattfindenden Versteigerung des Grundstücks des Lecker erhält Zacharias Zwiesel (Z) den Zuschlag. Zwiesel verlangt daraufhin vom Graf die 20 Braunviehkühe heraus. Mit dem Zuschlag sei er, so meint Zwiesel, auch Eigentümer der Tiere geworden; schließlich hätten die Kühe genau wie das Grundstück für die Hypothek gehaftet.

Teil II

Nach dem Verlust seines Hofes hat Lecker nun viel Zeit. So kommt er endlich dazu, die Briefmarken in seine Sammlung einzusortieren, die er von seinem vor etwa 15 Jahren verstorbenen Nachbarn Nick Nebel (N) bekommen hat. Der alleinstehende Nebel, den Lecker damals in schwerer Krankheit unterstützt hat und der am 01. Mai 2003 verstorben ist, hatte Lecker die Briefmarken kurz vor seinem Tod in einem kleinen Pappkarton überreicht. Als Lecker die Schachtel öffnet, liegt darin außer den Briefmarken noch eine Geburtstagskarte mit folgenden von Nebel handschriftlich geschriebenen und unterschriebenen Zeilen:

„*19. April 2003*

Mein lieber Freund und Nachbar,
zu Deinem heutigen 40. Geburtstag möchte ich Dir, weil Du mir als Einziger in dieser schweren Zeit geholfen und beigestanden hast, ein ganz besonderes Geschenk machen. Nach meinem Tod sollst Du mein gesamtes Vermögen bekommen.

Dein Nick“

Lecker verlangt nun im August 2020 von Siggi Segel, geb. Nebel (S), dem einzigen Sohn des Nebel, Herausgabe des im Wesentlichen aus einem Hausgrundstück bestehenden Nachlasses (Wert des gesamten Nachlasses 500.000 EUR). Segel hatte damals unmittelbar nach dem Tod des Nebel in dem festen Glauben, gesetzlicher Alleinerbe dessen zu sein, den Nachlass seines Vaters an sich genommen und das Haus seitdem bewohnt. Segel meint, den Nachlass behalten zu dürfen. Eine Geburtstagskarte, die noch nicht einmal den Lecker beim Namen nenne, sei doch kein wirksames Testament. Jedenfalls aber könne Lecker sich nach so langer Zeit auf keinen Fall noch auf ein solches Testament berufen. Darüber hinaus habe sich der Zustand des Hauses seit dem Tod des Nebel deutlich verbessert. Segel hat nämlich eine dringende Reparatur des kaputten Daches vorgenommen. Das hat insgesamt 15.000 EUR gekostet. Diesen Betrag hat Segel aus eigenen Mitteln bezahlt. Segel meint, wie er dem Lecker auch mitteilt, dieser müsse jedenfalls erst 15.000 EUR an ihn bezahlen. Außerdem müsse er doch als Sohn auf jeden Fall

auch etwas bekommen, und das wolle er erst einmal haben. Lecker hält den Forderungen des Segel entgegen, Segel schulde ihm Ersatz für die langjährige Nutzung des Hausgrundstücks in Höhe von 150.000 EUR, zumal er, Segel, sich – was sachlich zutrifft – Mietzinsen in dieser Höhe erspart habe und diesen Betrag sonst für seine Wohnkosten hätte aufwenden müssen. Zudem bringt Lecker vor, dass er ohne die Erbschaft aufgrund seiner Spielschulden zu keiner Zahlung an Segel in der Lage sei.

Vermerk für die Bearbeiter

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I

Besteht der von Zwiesel geltend gemachte Herausgabeanspruch gegen Graf Gerhardt?

Zu Teil II

Kann Lecker von Sand die Herausgabe des Hausgrundstücks verlangen?

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe

Bei der Bearbeitung ist auch für die Vergangenheit ausschließlich die Geltung der aktuellen Rechtslage zu unterstellen. Vorschriften des EGBGB sind bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Hinweis zu Teil I

Auf die §§ 20, 55 und 90 des Zwangsversteigerungsgesetzes (ZVG), abgedruckt in Schönfelder, Deutsche Gesetze, Nr. 108, wird hingewiesen.

Hinweis zu Teil II

Bei der Bearbeitung ist davon auszugehen, dass der Ersatz für die Nutzung des Hausgrundstücks mit 150.000 EUR zutreffend berechnet wurde.

Viel Erfolg!

Sachverhalt

Der Landwirt Eberhardt Ecker (E) ist seit vielen Jahren Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Außenbereichsgrundstücks, Flurstück-Nummer 934, der kreisangehörigen Gemeinde Erlabrunn, Landkreis Würzburg, Regierungsbezirk Unterfranken. Auch die umliegenden Grundstücke werden seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt, was der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft entspricht.

Eberhardt Ecker schließt im September 2018 mit Sabrina Sauer (S) einen "Gestattungsvertrag". Darin verpflichtet sich Eberhardt Ecker, auf seinem Grundstück eine zweigeschossige landwirtschaftliche Lagerhalle zu errichten. Eberhardt Ecker versichert, dass er dazu bauplanungsrechtlich berechtigt sei, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handle. Dies habe ihm der erste Bürgermeister der Gemeinde Erlabrunn, Wilhelm Wichtig (W), mündlich bestätigt. Sabrina Sauer wird vertraglich das Recht eingeräumt, auf den Dach- und Außenwandflächen der Lagerhalle eine Photovoltaikanlage zu installieren, die notwendigen Stromleitungen zu verlegen und bis zum Ende der Lebensdauer der Photovoltaikanlage diese zu betreiben. Ihr wird außerdem ein "ständiges Betretungsrecht der Anlage" eingeräumt. Als Gegenleistung übernimmt Sabrina Sauer unter anderem die Erstellungskosten der Lagerhalle. Diese wird ohne Genehmigung im August 2019 zur optimalen Stromgewinnung auf einer drehbaren Bodenplatte errichtet. Die Solarmodule werden auf den Dach- und Außenwandflächen der Lagerhalle mit wenigen Zentimetern Abstand und parallel zu diesen angebracht. Der erzeugte Strom wird gegen eine zwischen Sabrina Sauer und dem Netzbetreiber vereinbarte Einspeisevergütung von jährlich 25.000,- € in das öffentliche Netz eingespeist.

Das zuständige Landratsamt Würzburg verpflichtet Eberhardt Ecker mit formell rechtmäßigem Bescheid vom 15. Oktober 2019, die auf seinem Grundstück errichtete Lagerhalle mit Photovoltaikanlage bis zum 15. April 2020 zu beseitigen. Eberhardt Ecker erhebt hiergegen form- und fristgerecht Klage.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg am 2. April 2020 erklärt der Vertreter des Beklagten, Dr. Dieter Diller (D), zutreffend, die Lagerhalle nehme flächenmäßig nur einen kleinen Teil des landwirtschaftlichen Betriebs des Eberhardt Ecker ein und die Erschließung sei gesichert. Weiterhin führt er aus, die Lagerhalle diene jedoch nach Ansicht des Beklagten keinem vorrangig landwirtschaftlichen Zweck. Für Eberhardt Ecker bestehe – was zutreffend ist – kein Bedarf an zusätzlichen Maschinenunterstellmöglichkeiten in Form der Lagerhalle, da auf seiner Hofstelle ausreichend Raum hierfür verfügbar sei. Die mündliche Bestätigung des ersten Bürgermeisters

hinsichtlich des Vorliegens einer Privilegierung sei demgegenüber irrelevant. Im Übrigen sei die Lagerhalle – was ebenfalls zutreffend ist – als einziges Gebäude auf einer leichten Kuppe inmitten von Feldern weithin sichtbar. Sie sei daher störend. Da auch die Ermessensausübung nicht zu beanstanden sei, sei die Beseitigungsanordnung rechtmäßig. Eberhardt Ecker widerspricht der Auffassung des Beklagten zwar nicht, betont jedoch, dass die Lagerhalle zu landwirtschaftlichen Zwecken grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden könne und es im Übrigen nicht darauf ankommen könne, ob ein derartiges Vorhaben ausschließlich landwirtschaftlichen Lagerzwecken zu dienen bestimmt sei. Jedenfalls sei die Lagerhalle hinsichtlich der effizienten Sonnenenergiegewinnung vorbildlich. Nach einem rechtlichen Hinweis der Vorsitzenden Richterin nimmt Eberhardt Ecker seine Klage schließlich in der mündlichen Verhandlung zurück. Das Landratsamt Würzburg verlängert die Frist zur Beseitigung bis zum 31. Juli 2020. Eine Beseitigung der Lagerhalle erfolgt jedoch weder innerhalb dieser Frist noch später.

Am 6. November 2020 erlässt das Landratsamt Würzburg nach ordnungsgemäßer Anhörung von Sabrina Sauer einen Bescheid, der am selben Tag als einfacher Brief zur Post aufgegeben wird und Sabrina Sauer am 9. November 2020 zugeht. Darin wird Sabrina Sauer sofort vollziehbar verpflichtet, die Beseitigung der auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 934 der Gemeinde Erlabrunn errichteten Lagerhalle mit Photovoltaikanlage ab sofort zu dulden. Zur Begründung führt das Landratsamt aus, dass erst kürzlich bekannt geworden sei, dass die Photovoltaikanlage nicht von Eberhardt Ecker, sondern von Sabrina Sauer betrieben werde. Die Duldungsanordnung sei notwendig, weil erst eine solche Anordnung es Eberhardt Ecker ermögliche, die Lagerhalle mit der Photovoltaikanlage zu beseitigen. Eine unbillige Härte liege trotz der aufgrund der Beseitigung nutzlosen Investitionskosten nicht vor, da sich Sabrina Sauer vor Errichtung des Vorhabens über dessen Rechtmäßigkeit bei der zuständigen Stelle hätte erkundigen können.

Zur Begründung der sofortigen Vollziehung wird ausgeführt, dass ein dringendes öffentliches Interesse daran bestehe, dass mit der Vollziehung nicht bis zum Abschluss eines möglicherweise Jahre dauernden Verwaltungsprozesses gewartet werde. Es bestehe die Gefahr von Nachahmern, da mit dem Auftreten von "Solarscheunen" zumindest in der Zukunft zu rechnen sei, insbesondere aufgrund des Anreizes durch gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen.

Sabrina Sauer erhebt am 8. Dezember 2020 Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg gegen den Freistaat Bayern mit dem Antrag, den Bescheid vom 6. November 2020 aufzuheben. Weiter beantragt sie, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diesen Bescheid wiederherzustellen. Der an Eberhardt Ecker ergangene Beseitigungsbescheid aus dem Jahr 2019 sei zwar durch dessen Klagerücknahme bestandskräftig geworden, doch könne sich das nicht zu ihren Lasten auswirken. Insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedeutung der erneuerbaren Energien in Folge der von der Bundesregierung im Sommer 2011 beschlossenen "Energiewende" bezweifle sie die Rechtmäßigkeit der

Beseitigungsanordnung; dieser Aspekt hätte auch bei der Ermessensausübung bezüglich der Duldungsanordnung eine Rolle spielen müssen. Sabrina Sauer weist ferner – wie schon im Anhörungsverfahren – darauf hin, dass die Investitionskosten für Lagerhalle und Photovoltaikanlage bei 320.000,- € gelegen hätten. Demontage und Wiedererrichtung an anderer Stelle würden weitere Kosten von über 180.000,- € verursachen. Deshalb sei der Abriss der Lagerhalle ihr gegenüber eine unbillige Härte.

Der Beklagte führt in seiner Klage- und Antragserwiderung aus, selbst wenn man aus der Bestandskraft der Beseitigungsanordnung keine unmittelbare Wirkung für Sabrina Sauer als am damaligen Verfahren nicht Beteiligte ableiten wolle, könne sie dennoch keine bessere Rechtsposition als der Grundstückseigentümer Eberhardt Ecker haben. Auf die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsverfügung komme es daher nicht an. Ferner sei die Änderung der Energiepolitik und die daraus resultierende hohe Bedeutung der Solarenergie für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Duldungsanordnung irrelevant.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. War die Beseitigungsanordnung vom 15. Oktober 2019 rechtmäßig?

2. Hat der Antrag von Sabrina Sauer auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage Aussicht auf Erfolg?

Bei der Bearbeitung ist auch für die Vergangenheit ausschließlich die Geltung der aktuellen Rechtslage zu unterstellen.

Sachverhalt

Teil I:

Maria (M) hat von Volker (V) eine Erdgeschosswohnung in Augsburg gemietet. Nach dem im Juli 2017 ordnungsgemäß abgeschlossenen, unbefristeten Mietvertrag zahlt Maria für die Wohnung 500,- € Miete pro Monat. Nachdem Maria am Wochenende häufig nicht in Augsburg ist, beschließt sie im August 2019, die Wohnung in den Zeiten, in denen sie nicht in Augsburg ist, gegen Entgelt Touristen zu überlassen. Die Touristen nehmen mit Maria über eine Internetplattform, auf welcher Maria die Überlassung der Wohnung in den Zeiten, in denen sie nicht in Augsburg ist, anbietet, Kontakt auf. Maria hat durch die mehrfache Wohnungsüberlassung an Touristen im Zeitraum August 2019 bis Januar 2020 bereits insgesamt 1.000,- € eingenommen.

Die von Maria gemietete Wohnung ist eine von vier Wohnungen in dem Haus, dessen Eigentümer Volker ist. Auch die übrigen drei Wohnungen des Hauses hat Volker vermietet. Anfang Februar 2020 treten die jeweiligen Mieter der anderen drei Wohnungen gemeinsam an Volker heran und berichten ihm, dass Maria ihre Wohnung regelmäßig gegen Entgelt Touristen überlässt. Die anderen Mieter beschweren sich deshalb bei Volker und machen geltend, dass Marias Verhalten zur Folge habe, dass viele unbekannte Personen im Haus ein- und ausgingen. Sie würden sich dadurch gestört fühlen, dass stets damit gerechnet werden müsse, im Hausflur fremden Personen zu begegnen. Sie würden sich daher auch wegen der im Hausflur stehenden Gegenstände stets Sorgen machen, auch wenn es bislang zum Glück noch nicht zu einem Diebstahl oder Beschädigungshandlungen gekommen sei.

Unmittelbar nachdem Volker von den anderen Mietern über die Vorgänge unterrichtet wurde, sendet er Maria ein Schreiben, in dem er sie dazu auffordert, es unverzüglich zu unterlassen, die Wohnung entgeltlich Fremden zu überlassen; er habe – was zutrifft – eine Untervermietung nie gestattet und werde dies auch künftig nicht tun.

Maria will sich das lukrative Geschäft jedoch nicht verbieten lassen und stellt nach Erhalt des Schreibens des Volker erneut Angebote zur entgeltlichen Überlassung der Wohnung auf dem

Internetportal ein. Im gesamten Februar 2020 bucht jedoch niemand die Wohnung, sodass diese auch nicht Touristen überlassen wird.

Allerdings bemerkt Volker Ende Februar die Anzeige im Internet. Er sendet Maria daraufhin umgehend am 1. März 2020 ein von ihm unterzeichnetes Schreiben, in dem er ausführt, dass ihn die unbefugte Überlassung der Wohnung an Dritte, zu welcher sich Maria in der Internetanzeige weiterhin bereit erkläre, in seinen Rechten erheblich gefährde und zudem der Hausfrieden durch die Fremden, mit denen aufgrund der noch bestehenden Anzeige der Maria im Internet stets gerechnet werden müsse, nachhaltig gestört werde. Er erklärt, das Mietverhältnis deshalb mit sofortiger Wirkung zu beenden und verlangt von Maria die sofortige Herausgabe der Wohnung. Zugleich erklärt er, dass er bereits jetzt einer Fortsetzung des Mietverhältnisses widerspreche. Dem Schreiben ist auch ein Ausdruck der aktuellen Internetanzeige beigefügt.

Teil II:

Trotz Volkers Schreiben vom 1. März 2020 zieht Maria nicht aus der Wohnung aus. Einige Tage später, als sich Maria, die gerade ihren Wocheneinkauf erledigt, nicht in der Wohnung aufhält, veranlasst Volker, dass die Türschlösser der Wohnung ausgetauscht werden. Als Maria von ihrem Einkauf zurückkehrt, stellt sie fest, dass sie die Wohnungstür mit ihrem Schlüssel nicht mehr öffnen kann. Sie begibt sich daraufhin sofort zu Rechtsanwalt Richard Rott und bittet ihn, umgehend das Erforderliche zu veranlassen, damit sie wieder Zugang zu der Wohnung erhält. Maria meint, es müsse nach der Zivilprozessordnung doch möglich sein, eine eilige Gerichtsentscheidung herbeizuführen, damit Volker verpflichtet werde, ihr die Zutrittsmöglichkeit zu der Wohnung wieder einzuräumen und sie nicht ohne Wohnung auf der Straße stehe.

Bitte wenden!

Vermerk für die Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

1. Kann Volker von Maria die Herausgabe der Wohnung verlangen?

2. Hat Volker gegen Maria einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.000,- € im Hinblick auf die durch die Überlassung an Touristen erzielten Einnahmen?

Zu Teil II:

Hätte ein Antrag der Maria im Wege des einstweiligen Rechtschutzes mit dem Ziel der Wiedereinräumung der Zutrittsmöglichkeit zur Wohnung Aussicht auf Erfolg?

Hinweis zu beiden Teilen der Aufgabe:

Es ist davon auszugehen, dass in Augsburg keine Wohnraumzweckentfremdungssatzung existiert. Etwaige Vorschriften über die Zweckentfremdung von Wohnraum bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil I:

Bertram Bund (B) hat von seinem Großvater eine seltene und sehr wertvolle Taschenuhr aus dem 19. Jahrhundert geerbt. Da eines Tages der Sekundenzeiger der Uhr stehen bleibt und die Uhr infolgedessen nicht mehr funktioniert, wendet Bertram Bund sich an den Juwelier Ulrich Unterwegs (U). Dieser erklärt, er wolle prüfen, ob er die Reparatur selbst vornehmen könne; falls nicht, müsse er sie einem Spezialisten überlassen. Weil es eine schwierige Aufgabe sei, solle sich Bertram Bund allerdings darauf einstellen, dass die Reparatur mindestens 2.000,- € kosten werde. Nachdem Ulrich Unterwegs nach Untersuchung der bei ihm belassenen Uhr festgestellt hat, dass seine Kenntnisse für die Reparatur nicht ausreichen, kontaktiert er den auf antike Uhren spezialisierten Uhrmacher Siegfried Sundermann (S). Von diesem erhält er die Zusage einer Reparatur zum marktüblichen Preis von 1.500,- €. Daraufhin ruft Ulrich Unterwegs bei Bertram Bund an, bestätigt, dass die Uhr repariert werde, und verlangt hierfür 2.000,- €. Bertram Bund willigt ein; Ulrich Unterwegs verspricht, sich alsbald zu melden, wenn die Uhr fertig repariert sei.

Als Bertram Bund zwei Monate später immer noch nichts gehört hat, erkundigt er sich bei Ulrich Unterwegs nach dem Stand der Dinge. Ulrich Unterwegs erklärt, er habe die Uhr sofort an den Spezialisten Siegfried Sundermann zur Reparatur weitergeleitet, von diesem aber noch keine Nachricht erhalten.

Da sich Bertram Bund um den Verbleib seiner Uhr sorgt, ermittelt er die Adresse von Siegfried Sundermann und sucht diesen auf. Dabei gibt er sich, um besser behandelt zu werden, seinerseits als Juwelier aus, der die Uhr vor dem Verkauf reparieren lassen wolle und den „Kollegen Unterwegs“ damit beauftragt habe. Siegfried Sundermann erklärt Bertram Bund, er habe mit der Reparatur noch nicht begonnen, weil er gerade erst aus dem Urlaub zurückgekehrt sei. Im weiteren Verlauf des Gesprächs finden die beiden heraus, dass Ulrich Unterwegs im Verhältnis zu Bertram Bund einen Aufschlag von 500,- € für die Reparatur erhebt. Bertram Bund und Siegfried Sundermann sind sich einig, dass dieser „satte Aufschlag“ eine Unverschämtheit sei. Sie kommen überein, Ulrich Unterwegs zu umgehen, indem Bertram Bund selbst den Preis von 1.500,- € bezahlen und Siegfried Sundermann die reparierte Uhr direkt an Bertram Bund liefern soll.

Siegfried Sundermann, der Uhren und Zubehör auch vertreibt, zeigt Bertram Bund eine Uhrkette aus dem 19. Jahrhundert – ein Einzelstück –, weil sie nach Ansicht des Siegfried Sundermann, insbesondere aufgrund des identischen Goldtons, zu der Uhr passt. Auch Bertram Bund ist der Meinung, dass Kette und Uhr farblich identisch sind und sehr gut zusammenpassen. Er äußert aus diesem Grund Interesse an der Kette, deren Kaufpreis 800,- € beträgt.

Siegfried Sundermann sagt Bertram Bund zu, die Reparatur der Uhr nach bestem Können vorzunehmen. Er müsse aber jede Gewährleistung ausschließen; dasselbe gelte für die Uhrkette. Bertram Bund erklärt sich einverstanden, zahlt 800,- € zur Begleichung des Kaufpreises der Kette an Siegfried Sundermann und nimmt die Kette sofort mit.

Als Bertram Bund die Uhr eine Woche später abholt, bedankt er sich bei Siegfried Sundermann für die zügige Arbeit, stellt zufrieden fest, dass die Uhr wieder funktioniert, und zahlt den vereinbarten Betrag von 1.500,- € an Siegfried Sundermann.

Nachdem Ulrich Unterwegs von dem Vorgang erfahren hat, ist er erbost über das Verhalten von Bertram Bund und Siegfried Sundermann und möchte von Rechtsanwalt Rudi Rat (R) wissen, welche Rechte er hat und welchen der beiden „Schurken“ er in Anspruch nehmen soll.

Teil II:

Als nach wenigen Tagen der Sekundenzeiger der Uhr wieder stehen bleibt, wendet sich Bertram Bund an einen anderen Spezialisten und erfährt von diesem, was Ulrich Unterwegs und Siegfried Sundermann nicht wussten, nämlich dass es zur dauerhaften Reparatur des Sekundenzeigers besonderer Ersatzteile bedarf, die am Markt nicht mehr zu beschaffen sind. Außerdem muss Bertram Bund bei besserer Beleuchtung und näherer Betrachtung feststellen, dass die Uhrkette wegen ihrer anderen Goldfärbung doch nicht zu der Taschenuhr passt. Bertram Bund möchte nun von Rechtsanwältin Lisa Lauber (L) wissen, ob er vom Vertrag mit Ulrich Unterwegs zurücktreten könne und ob dies überhaupt notwendig sei, um an Ulrich Unterwegs nichts mehr zahlen zu müssen. Außerdem erkundigt er sich bei Rechtsanwältin Lisa Lauber, was er im Verhältnis zu Siegfried Sundermann unternehmen könne, um die an diesen geleisteten Geldbeträge zurückzuerhalten.

Teil III:

Erst mehr als vier Jahre später erhebt Ulrich Unterwegs beim zuständigen Amtsgericht Klage gegen Bertram Bund. Sein Rechtsanwalt Rudi Rat trägt in der Klageschrift vor, Bertram Bund habe sich vor einigen Tagen zu Unrecht vorgerichtlich auf Verjährung berufen. Dagegen wendet Bertram Bunds Rechtsanwältin Lisa Lauber im Verfahren Verjährung erst in einem Schriftsatz ein, den sie als Reaktion auf die letzte mündliche Verhandlung verfasst, nachdem diese ihr unglücklich verlaufen erscheint. In der mündlichen Verhandlung wurden seitens der Parteien Anträge gestellt und das Gericht bestimmte einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung in der zu diesem Zeitpunkt entscheidungsreifen Sache.

Vermerk für die Bearbeiter:

Alle Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Was wird Rechtsanwalt Rudi Rat Ulrich Unterwegs antworten?

Zu Teil II:

1. Was wird Rechtsanwältin Lisa Lauber Bertram Bund antworten?

2. Ändert sich etwas, wenn der Gewährleistungsausschluss zwischen Bertram Bund und Siegfried Sundermann nur in Bezug auf den Erwerb der Kette und nicht auch in Bezug auf die Reparatur der Uhr vereinbart wurde?

Zu Teil III:

Wie hat das Amtsgericht zu entscheiden? Kann der Unterlegene gegen diese Entscheidung noch etwas unternehmen?

Bei der Bearbeitung von Teil III ist das in Teil I gefundene Ergebnis zugrunde zu legen.

Sachverhalt

Die kreisfreie Stadt W (Regierungsbezirk Unterfranken) betreibt das Spaßbad Flipper als öffentliche Einrichtung. Da sich in den letzten Jahren die Ansteckungen mit Infektionskrankheiten nach einem Schwimmbadbesuch deutlich erhöht haben, sah die Stadt W Handlungsbedarf. In der Stadtratssitzung im Januar 2019 stand die Beschlussfassung über die neue Badeordnung auf der Tagesordnung. Insbesondere über das geplante Burkiniverbot bestand Uneinigkeit. Ein Teil der Stadträte war der Ansicht, dass man das Tragen der Burkinis, d.h. einer Schwimmbekleidung, die aus Gründen des muslimischen Glaubens getragen wird und die den islamischen Bekleidungsvorschriften entsprechend den Körper mit Ausnahme der Hände und des Gesichts umhüllt, nicht verbieten dürfe. Diese Bekleidungsvorschriften seien wissenschaftlich-theologisch umfassend beurteilt und aus religiöser Sicht als verbindlich eingeschätzt. Durch das geplante Verbot im Nassbereich würden Musliminnen unrechtmäßigerweise benachteiligt. Dem entgegnete die Mehrheit der Stadtratsmitglieder, dass man doch berücksichtigen müsse, dass es nicht darum gehe, jemanden aufgrund seines Glaubens zu diskriminieren, vielmehr wolle man zum einen definieren, was die übliche Badebekleidung sei. Zum anderen wolle man die Badegäste vor anstoßerregenden übertragbaren Krankheiten schützen. Offene Wunden und Hautausschläge könnten vom Badepersonal nur entdeckt werden, wenn die Körper der Badegäste größtenteils sichtbar sind. Beim Tragen eines Burkinis, welcher den Großteil des Körpers bedeckt, sei die Überprüfung nach Symptomen von Infektionskrankheiten nicht möglich. Nach weiterer hitziger Diskussion beschloss der Stadtrat letztlich in formell ordnungsgemäßer Weise folgende „Badeordnung“, welche nach ihrer Ausfertigung im Amtsblatt am 11. Januar 2019 bekanntgemacht wurde:

Badeordnung

§ 1 Widmungszweck

(1) [1]Das Spaßbad dient der Förderung der Gesundheit sowie der Erholung und Freizeitgestaltung.

[…]

§ 2 Gebühren

[1]Erwachsene haben eine Benutzungsgebühr i.H.v. 3,50 € zu entrichten.

[…]

§ 5 Zutrittsverbote zum Nassbereich

(1) [1]Personen, die unter anstoßerregenden Krankheiten oder meldepflichtigen Krankheiten i.S.d IfSG oder offenen Wunden beziehungsweise Hautausschlägen leiden, ist der Zutritt zum Nassbereich nicht gestattet.

[…]

§ 6 Zulässige Badebekleidung im Nassbereich

[1]Der Aufenthalt im Nassbereich (Lehr-, Nichtschwimmer- und Sportbecken) ist in Badehose, Badeanzug, Bikini oder Badeshorts gestattet. [2]Neoprenanzüge sind für Leistungsschwimmer und Triathleten im Rahmen des Schwimmtrainings zugelassen. [3]Im Rahmen des Schulschwimmens wird das Tragen eines Burkinis zugelassen. [4]Neoprenanzüge dürfen erst am Beckenrand angezogen werden.

[…]

Die muslimische S wohnt in W und ist seit zwei Semestern Studentin der Rechtswissenschaften in W. Ihr wird aufgrund eines Rückenleidens ärztlich eine Teilnahme an einer der Rehabilitation dienenden Wassergymnastik verschrieben. K war in der Stadtratssitzung, in welcher die „Badeordnung" beschlossen wurde, als Zuhörerin anwesend und erinnert sich noch genau an die hitzige Diskussion. So berichtet sie der S von § 6 der „Badeordnung" und teilt ihr die in der Diskussion vorgebrachten Argumente mit. Die S, welche aufgrund ihres muslimischen Glaubens ein öffentliches Schwimmbad nur in einem Burkini betreten kann, fühlt sich in ihrem besonderen, jedenfalls aber in ihrem allgemeinen Gleichheitsrecht verletzt. Weiter führt sie aus, dass die Festlegung der üblichen Badebekleidung doch keinen legitimen Zweck für solch eine Ungleichbehandlung darstellen könne. Da auch bei Neoprenanzügen, insbesondere bei solchen mit einer Kopfhaube, der Großteil des Körpers bedeckt sei, bestehe faktisch kein Unterschied zwischen einem Burkini und einem Neoprenanzug und könne es somit nicht sein, dass das Tragen eines solchen auch im Rahmen des Schulschwimmens gestattet sei. Wenn die Ungleichbehandlung zum Gesundheitsschutz erfolge, müsse doch aber auch berücksichtigt werden, dass nur eine sehr geringe Anzahl an Besuchern Burkinis tragen möchte.

S beschließt, gerichtlich gegen die „Badeordnung" vorzugehen, und stellt sich dafür die Frage, welche Rechtsnatur die „Badeordnung" hat. Sie wendet sich daher an den Rechtsanwalt R, der der Überzeugung ist, dass es sich um eine Satzung handelt. Nur weil die Badeordnung nicht als Satzung bezeichnet wurde, hieße das nicht, dass es keine sei. Vielmehr wurde die Badeordnung ordnungsgemäß im Amtsblatt bekanntgemacht, was für eine Qualifikation als Satzung spreche. Darüber hinaus sei die Stadt auch frei, in welcher Form sie die Nutzung des Spaßbads regle.

Er erhebt sodann im Namen der S am 13. Januar 2020 einen Antrag beim BayVGH mit dem Begehren, die belastende Regelung der „Badeordnung" für unwirksam zu erklären.

<u>Vermerk für die Bearbeitung:</u>

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Frage 1: Hat der Antrag der S Aussicht auf Erfolg?

Frage 2: Welche weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten - auch im verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz - bestehen am 13. Januar 2020 für S, um unmittelbar gegen die Satzung gerichtlich vorzugehen? Stellen Sie die Sachentscheidungs- beziehungsweise Zulässigkeitsvoraussetzungen der jeweiligen Rechtsbehelfe dar. Gehen Sie dabei davon aus, dass noch kein Antrag beim BayVGH gestellt wurde.

Sachverhalt

Der alleinerziehende Manfred (M) lebt mit seinem zwölfjährigen Sohn Klaus (K) zur Miete in der Erdgeschosswohnung des Zweifamilienhauses, das im Eigentum des Vermieters Viktor (V) steht. Viktor selbst bewohnt die Wohnung im Obergeschoss. Partei des Mietvertrags mit Viktor ist ausschließlich Manfred.

Zu dem Haus gehört eine in unmittelbarer Nähe auf demselben Grundstück stehende große Doppelgarage. Diese ist in der Mitte durch eine Holzlattenwand in zwei separate Teile getrennt. Beide Teile sind mit separaten Flügeltüren zu öffnen. Der eine Teil der Garage wird von Viktor genutzt und stets verschlossen gehalten. Den anderen Teil der Garage hat Manfred zusammen mit der Wohnung angemietet. Manfred lässt das Tor seines Garagenteils stets unverschlossen.

Einen Tag vor Sylvester erwirbt Manfred in einem Ladengeschäft ein großes Bündel Feuerwerkskörper (sog. "Super-Böller"). Manfred verwahrt die über sehr große Sprengkraft verfügenden Feuerwerkskörper auf der Werkbank in dem von ihm angemieteten Teil der Garage. Da er weiß, dass Klaus von Feuerwerkskörpern fasziniert ist und eine Neigung zum Zündeln hat, ermahnt er ihn eindringlich, die Garage nicht zu betreten und die Feuerwerkskörper nicht zu berühren. Das Garagentor lässt er dennoch weiter unverschlossen.

Obwohl Manfred Klaus das Betreten der Garage untersagt hat, begibt sich Klaus am Vormittag des Sylvestertages heimlich in die Garage. Er wird dabei aber von Manfred erwischt, der ihm daraufhin den Zugang zur Garage nochmals eindringlich verbietet. Trotz des ausdrücklichen Verbots schleicht sich Klaus, während er unbeaufsichtigt im Garten spielt, am Nachmittag desselben Tages wieder in die weiterhin unverschlossene Garage. Er findet dort die Feuerwerkskörper vor, die ihn sofort faszinieren, wenngleich er weiß, dass ihm der Umgang mit diesen verboten wurde, und er deren Gefährdungspotential erkennt. Da auf der Werkbank auch ein Feuerzeug liegt, entzündet Klaus in der Garage einen Böller. Durch dessen Explosion kommt es zu einer Kettenreaktion, durch welche auch die übrigen Feuerwerkskörper explodieren. Zwar kann sich Klaus noch aus der Garage retten, die Doppelgarage brennt aber

nahezu vollständig ab, nur die Grundmauern und einige Wandteile bleiben stehen. Es entsteht ein Gesamtschaden in Höhe von 40.000,- €.

Viktor verlangt daraufhin von Manfred Ersatz dieses Schadens. Während der Verhandlungen über eine Schadensersatzverpflichtung des Manfred einigen sich beide zunächst auf eine einverständliche Aufhebung des Mietverhältnisses. Manfred zieht daraufhin mit Klaus aus dem Mietobjekt aus und übergibt dieses an Viktor. Die Verhandlungen zwischen Manfred und Viktor über eine Schadensersatzverpflichtung des Manfred gehen aber weiter und ziehen sich in die Länge, bis sie vier Monate nach dem Auszug des Manfred ergebnislos abgebrochen werden.

Sieben Monate nach dem Auszug des Manfred nimmt Viktor Manfred auf Schadensersatz in Anspruch. Zudem verlangt Viktor nunmehr auch von Klaus Ersatz des entstandenen Schadens.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann Viktor von Manfred Schadensersatz in Höhe von 40.000,- € verlangen?

2. Kann Viktor von Klaus Schadensersatz in Höhe von 40.000,- € verlangen?

Das Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) und die Verordnungen zum Sprengstoffgesetz bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Versicherungsrechtliche Aspekte sind bei der Bearbeitung ebenfalls außer Betracht zu lassen. Ebenso sind Normen des Strafgesetzbuches (StGB) bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Samstagsklausur im Öffentlichen Recht

Das Jahr 2020 stellte die Welt vor die Herausforderung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2), das die Erkrankung COVID-19 verursacht.
Dabei handelt es sich um eine hochansteckende Virusinfektion. Die Erreger werden durch feinste Speichel- und Schleimtröpfchen, welche beim Sprechen, Husten und Niesen ausgeworfen werden, innerhalb eines Abstandes von 1,5 m und über Aerosole übertragen.
Da eine Übertragung bereits vor Auftreten der Symptome möglich ist, verbreitet sich die Krankheit explosionsartig.

Die Erkrankten weisen teils grippeähnliche Symptome auf, leiden an einem trockenen Husten und Atemnot oder klagen über den Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns. Obwohl häufig ein milder Verlauf der Krankheit auftritt und die meisten Erkrankten vollständig genesen, sind schwere Verläufe mit Lungenentzündung, die über ein Lungenversagen zum Tod führen können, möglich. Durch den dadurch folgenden Anstieg an Intensivpatienten kommen die Krankenhäuser teilweise an ihre Belastungsgrenze. Betroffene Kliniken laufen Gefahr, die gesundheitliche Versorgung der Bürger nicht bzw. nicht mehr in vollem Umfang gewährleisten zu können.

Über die Impfung großer Teile der Bevölkerung soll eine Ausbreitung der Krankheit verhindert werden und somit die Belastung des Gesundheitssystems deutlich verringert werden.
Wird eine bestimmte Durchimpfungsrate erreicht, entsteht eine sogenannte Herdenimmunität.
Die Herdenimmunität tritt, laut Angaben der Regierung, ab einer Impfquote von ca. 70% ein.
Vorteil der Herdenimmunität ist, dass ein Schutz vor der Erkrankung auch für die nicht geimpften Personen eintritt. Dies ist insbesondere für den Schutz desjenigen Teils der Bevölkerung erforderlich, der aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen nicht geimpft werden kann.

Seit dem 22. Dezember 2020 ist in der Europäischen Union ein mRNA-Impfstoff gegen COVID-19 zugelassen. Zwar war der Impfstoff das gesamte Jahr 2020 heiß ersehnt, der Impfstoff selbst und dessen Auswirkungen sind jedoch nicht unumstritten.

Laut einer im Dezember vom *New England Journal of Medicine* veröffentlichten Studie könnten mögliche temporäre Nebenwirkungen der Corona-Schutzimpfung sein: Abgeschlagenheit und Müdigkeit, Kopfschmerzen, Schüttelfrost, Durchfall, Muskelschmerzen, Gliederschmerzen und leichtes Fieber sowie Lokalschmerzen an der Einstichstelle.
Dies und nicht zuletzt die nicht absehbaren Langzeitwirkungen der neuartigen Schutzimpfung verunsichern die Bevölkerung zunehmend. Aufgrund der Vorbehalte würde die geplante Durchimpfungsrate zur Erreichung der Herdenimmunität nicht in absehbarer Zeit eintreten.

Die Bundesregierung sieht daher nur noch die Möglichkeit eines Impfzwangs, um möglichst zügig zu einer Durchimpfungsrate von erforderlichen 70 % zu gelangen. Die Regierung lässt demnach einen Gesetzentwurf erarbeiten, welcher das Problem der geringen Impfbeteiligung beheben soll. Um die Regelungen so schnell wie möglich an die Bedürfnisse in der Pandemie anzupassen, soll das Gesetzgebungsverfahren deutlich beschleunigt werden. Die Bundesregierung beschließt, ihren erarbeiteten Gesetzentwurf über die Koalitionsfraktionen in den Bundestag einbringen zu lassen. Diese übernehmen den Entwurf unverändert und legen ihn schon am nächsten Tag um 10.00 Uhr dem Plenum vor. In Anbetracht der als hoch eingestuften Gefahr einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sind nicht alle Abgeordneten körperlich vor Ort. Einige Parlamentarier haben sich an jenem Tag per Video-Schalte zur Sitzung „begeben“. Bei der Aussprache über das Gesetz wird über den Entwurf kontrovers diskutiert. Es zeichnet sich jedoch schnell eine deutliche Mehrheit ab, die sich für den Vorschlag ausspricht. Am Ende der Aussprache verlassen daher einige Abgeordnete den Plenarsaal und die Schalte.
Die Verbleibenden beschließen mit 13 zu 7 Stimmen bei 14 Enthaltungen das Gesetz für den Schutz vor SARS-CoV-2 und zur Stärkung der Impfprävention (Coronaschutzgesetz – CoVSchG). Nach ordnungsgemäßer Beteiligung des Bundesrates wird das Gesetz durch den Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet. Es lautet unter anderem wie folgt:

§ 1 Zweck des Gesetzes
(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die weitere Ausbreitung von Sars-CoV-2 schnell und effizient zu unterbinden.

(…)
§ 5 Impfpflicht
(1) Jede volljährige Person, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist, muss Impfschutz gegen den Erreger SARS-CoV-2 aufweisen.

(2) Befreit davon sind Personen, für die eine Impfung zu einer Gefahr für Leben oder Gesundheit führen könnte.

§ 6 Dokumentation und Nachweispflicht

(1) Jede Schutzimpfung ist unverzüglich in einem Impfausweis, oder, falls ein solcher nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

(2) [1]Jede Person hat dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich ihr ständiger Aufenthaltsort befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach Maßgabe des Absatzes 1 vorzuweisen. [2]Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis in einer angemessenen Frist vorlegt, untersagen, in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen tätig zu werden.

(3) [1]Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Kindertagesstätten, Schulen, Heime, Ferienlager, Asylbewerber- und Geflüchtetenunterkünfte, Senioren-, Betreuungs- und Pflegeheime. [2]Medizinische Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind jegliche Einrichtungen mit medizinischer Indikation.

(…)

Die Bayerische Staatsregierung zweifelt, ob dieses Gesetz seine Richtigkeit hat.

Insbesondere § 5 und § 6 könnte nach deren Ansicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Natürlich läge es allen am Herzen, die weitere enorme Ausbreitung zu verhindern, dafür seien auch ausreichend Maßnahmen getroffen worden. Man könne allerdings niemanden zwingen, sich einer Impfung zu unterziehen, welche erwiesenermaßen Nebenwirkungen habe und deren Langzeitfolgen noch gar nicht absehbar wären. Vor allem aber sollte eine Massenimpflicht nur das letzte Mittel sein. Vielleicht sollte vorher lieber mehr Öffentlichkeitsarbeit zur Überzeugung der Bevölkerung geleistet werden. Dass einem dann auch noch ein Tätigkeitsverbot drohe, sofern man sich an diese ohnehin schon fragwürdige Maßnahme nicht halten würde, gehe gar nicht an.

Hat ein Antrag an das Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg?

TEIL 2

Bei der Planung einer möglichst effektiven Impfstrategie wird die Entscheidung getroffen, besonders gefährdete Personen und Pflegepersonal zuerst zu impfen.

Altenpflegerin P hat die Debatten um einen Impfzwang verfolgt und ist diesem skeptisch gegenüber. Jedoch findet sie schon bald eine Impfeinladung im Briefkasten. Aus Angst, ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen zu können, lässt sie keine Zeit verstreichen und begibt sich am 11.01.2021 ins nächstgelegene Impfzentrum, wo sie durch einen vom Staat betrauten Arzt mit der Corona Schutzimpfung geimpft wird. Der impfende Arzt hatte zuvor eingehend geprüft, ob bei P eine Indikation vorläge, die sie eventuell nach § 5 II CoVSchG von der Impfpflicht befreit. Eine solche konnte nicht festgestellt werden. Über die Impfrisiken wurde P in einem Gespräch aufgeklärt.

Wenige Tage später treten bei ihr Entzündungen am linken Oberarm sowie sehr starkes Fieber auf. Sie wird daher für mehrere Wochen im Krankenhaus versorgt. Aus der Erkrankung entwickelt sich eine Schultergelenkentzündung, die zu einer Versteifung des Gelenks führt. Der linke Arm ist daher nur noch eingeschränkt beweglich. P führt ihren Gesundheitsschaden auf die Impfung zurück. Zwar kann der Zusammenhang zwischen Impfung und Gesundheitsschaden nicht eindeutig festgestellt werden, ist aber sehr wahrscheinlich.

P sind dadurch enorme Kosten für die Heilbehandlung entstanden. Sie hatte starke Schmerzen und ihr linker Arm wird für immer nur noch eingeschränkt nutzbar sein. Dies erschwert zudem ihre Arbeit enorm, da sie viel Kraft braucht, um die zu pflegenden Personen anheben zu können. Ob sie ihrer Tätigkeit wieder in vollem Umfang nachkommen kann, ist unsicher.

P sucht daher Rechtsanwalt R auf. Sie möchte herausfinden, welche Ansprüche ihr gegenüber dem Staat, der ja schließlich die Impfpflicht erlassen hat, zustehen könnten.

Erstellen Sie das Gutachten des R. Spezialgesetzliche Regelungen des IfSG und BSeuchG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.

Sachverhalt

Teil 1

Die Witwe Waltraud (W) ist Eigentümerin eines Grundstücks mit einem großen Altbau, der mehrere Mietwohnungen umfasst. Das Grundstück ist mit einer Hypothek belastet. Zugunsten der Mutter der W ist eine Reallast eingetragen, die ihr einen Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente gewährt. Die Wohnungen sind vermietet. Die Mieten werden noch in bar bezahlt. Weil W sich nicht mehr selbst darum kümmern möchte, stellt sie den Rentner Harald (H) als Hausmeister ein.

Nachdem H über einen längeren Zeitraum hinweg als Hausmeister tätig gewesen ist, ohne dass es in dieser Zeit Beanstandungen gegeben hätte, erteilt ihm W Vollmacht, die monatlich fälligen Mieten entgegen zu nehmen. Dementsprechend hängt im Hausflur ein von W unterzeichneter Anschlag, in dem es heißt, die Mieten könnten ab sofort an den Hausmeister gezahlt werden. H kassiert in der Folge einige Monate die Mieten und führt sie ordnungsgemäß an W ab. Im Februar verschwindet er allerdings mit der von ihm zu Beginn des Monats eingenommenen Februar-Miete in Höhe von insgesamt 5.000,- Euro. Die Nachforschungen der W ergeben Ende Februar, dass H während seiner Zeit als Hausmeister zweimal wegen Betrugs straffällig geworden war, was er W bei der Vollmachtserteilung verschwiegen hatte. Im März taucht H wieder auf. W schreibt ihm sofort, sie fechte „alle mit H getätigten Geschäfte“ an. Eine Kopie dieses Schreibens mit dem Vermerk „An alle Mieter!“ hängt sie im Hausflur des Altbaus aus.

W verlangt nun vom Mieter Maximilian (M) Zahlung der Miete für den Monat Februar in Höhe von 500,- Euro. Zu Recht? Was würden Sie M raten?

Teil 2

W ist nach den Scherereien mit H zur Auffassung gekommen, dass es an der Zeit sei, das Grundstück an ihren 16 Jahre alten Sohn Stefan (S) zu übertragen. Die Schenkung des Grundstücks wird vor dem Notar in Anwesenheit von W und S ordnungsgemäß beurkundet. Zwei Tage später erklärt W vor dem Notar die Auflassung in ihrem Namen und zugleich namens des S.

Ist die Auflassung wirksam?

Sachverhalt

Der Taxifahrer Zephir hat ein heimliches Verhältnis mit der Ehefrau von Anton. Als Anton dies bemerkt, entschließt er sich, Zephir umzubringen. Er will den Taxifahrer, der Anton noch nie gesehen hat, an einen einsamen Ort locken, ihn dort fesseln und anschließend mit einer Pistole erschießen.

In Ausführung seines Plans lässt sich Anton von Zephir, der Anton für einen normalen Kunden hält, zu einem einsamen Waldstück fahren. Als Zephir den Motor abgestellt hat, um zu kassieren, umklammert ihn Anton von hinten und fesselt ihn mit einem mitgebrachten Seil. Anton richtet die Pistole auf Zephir und will gerade abdrücken.

In diesem Moment taucht zufällig aus dem Wald Antons Freund Dieter auf, der gerade einen Spaziergang macht. Anton hatte Dieter zuvor von seinem Plan erzählt, doch hatte Dieter ihn nicht ernst genommen. Dieter erfasst die Situation nun aber mit einem Blick. Um Zephir zu retten, erklärt er, dass Antons Frau sich von Zephir bereits getrennt habe und dass Anton sich doch damit begnügen solle, Zephir eine Abreibung zu verpassen und dessen Geld mitzunehmen. Anton packt hierauf nach einigem Zögern die Milde. Er versetzt Zephir ein paar harte Schläge in die Magengegend. Anschließend durchsucht er ihn und sein Taxi. Enttäuscht muss Anton feststellen, dass Zephir gar kein Geld bei sich hat, da es sich um dessen erste Fahrt an diesem Tag gehandelt hat. Anton verlässt sodann den Tatort.

Zephir wird in ein Krankenhaus gebracht. Die Schläge führten zu erheblichen und lang andauernden Schmerzen, waren aber nicht lebensgefährlich. Infolge der Aufregung über das ganze Geschehen erleidet Zephir jedoch einen Tag nach der Tat überraschend einen Gehirnschlag, an dessen Folgen er kurz darauf stirbt.

Bearbeitervermerk

Wie haben sich Anton und Dieter nach dem StGB strafbar gemacht?

Hinweis für die Bearbeiter

Für die Korrektur und Herausgabe der Klausur ist eine Anmeldung im vhb-Kurs *„Strafprozessrecht“* von Prof. Hilgendorf unter www.vhb.org Voraussetzung.

Prof. Dr. Florian Bien

Examensklausurenkurs (27.2.2021 – Besprechung am Mittwoch, 10.3.2021, 14 - 16 Uhr)

Kunstinteressierter Abiturient

Der aus begütertem Elternhaus stammende 17jährige M interessiert sich seit einiger Zeit für zeitgenössische Kunst. Er hat zu Weihnachten einen größeren Geldbetrag geschenkt bekommen, den er in ein Kunstwerk investieren möchte. Nach den Weihnachtstagen hat er sich zwei Mal die Ausstellung in der renommierten, auf Werke der Gruppe ZERO spezialisierten Kunstgalerie Geißler angesehen. Der Einkauf in einer seriösen Galerie ist M sehr wichtig. Der Kauf bei einem Privatmann scheint ihm zu riskant. Da G, der Inhaber der Galerie, häufig auf Reisen ist, hat er den smarten S probeweise als Verkäufer angestellt. Mit dem Ende der Probezeit am 31.1. endet auch das Arbeitsverhältnis zwischen G und S.

Am Vormittag des 1.2., einem Sonntag, begegnen M und S sich zufällig vor dem Schaufenster der Galerie. Die beiden kommen ins Gespräch. Als M von seinen Absichten, ein Kunstwerk zu erwerben, erzählt und seiner Begeisterung für den von G ausgestellten Druck „Optische Partitur I (2014)“ von Günther Uecker zum Ausdruck verleiht, wittert S seine Chance für einen schnellen Deal. Um selbst mit M ins Geschäft zu kommen, gibt S sich als Inhaber der Galerie aus. Er weist jedoch mit Bedauern auf die „strengen Ladenschlussbestimmungen“ hin, die es ihm verböten, M heute in „seiner Galerie“ zu empfangen. Er lädt M daher in ein nahegelegenes Café ein. S kennt den von G verlangten Kaufpreis für den Druck, nämlich 6.000 €, und ist sich sicher, einen der in hundertfacher Auflage hergestellten Drucke von einem befreundeten Kunsthändler, K, günstig erwerben zu können. S erklärt M daher, er sei zum Verkauf des Drucks zu einem „Freundschaftspreis“ bereit. M zeigt sich interessiert und gibt S seine Mobilfunknummer. Gleich im Anschluss an das Gespräch mit M setzt S sich mit K in Verbindung. Wie von S erhofft, hat K ein Exemplar des Drucks vorrätig und verspricht, es dem S zum Preis von 3.000 € für einige Tage zu reservieren. Daraufhin nennt S dem M in einer SMS den Kaufpreis für den Druck. Dabei unterläuft ihm ein Missgeschick: S, der das Kunstwerk für 4.500 € verkaufen möchte, tippt versehentlich nur 450 € in sein Gerät ein. M antwortet sogleich und ebenfalls per SMS, er sei mit dem Angebot einverstanden.

Am folgenden Montag, den 2.2., begibt M sich auf der Suche nach weiteren interessanten Werken wieder in die Galerie des G. Diesmal trifft M auf den Inhaber G persönlich. G zeigt sich zwar verärgert über die Tatsache, dass S sich für ihn, G, ausgegeben hat, und klärt M über seine und des S wirkliche Identität auf. Dennoch lehnt G das Geschäft nicht ab, da er – unzutreffend – davon ausgeht, S habe von M den üblichen Galeriepreis in Höhe von 6.000 € für den Druck „Optische Partitur I (2014)“ verlangt. Angesichts der erfreulichen Gewinnaussicht (G hat den

Druck wesentlich günstiger erstanden) erklärt er M vielmehr, er könne den Druck am kommenden Samstagnachmittag, dem letzten Tag der aktuellen Ausstellung, liefern.

M unterrichtet seine Eltern anschließend ausführlich von seinen Gesprächen mit S und G. Die Eltern des M sind begeistert. Nachdem G den Druck am Samstag wider Erwarten nicht liefert, rufen ihn die Eltern des M an und verlangen Lieferung des Drucks gegen Zahlung des „vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 450 €“. G ist entsetzt über diesen niedrigen Preis und verweigert die Lieferung mit Hinweis auf seinen Irrtum betreffend den von S und M vereinbarten Preis.

Frage 1: Kann M von G Übergabe und Übereignung des Drucks „Optische Partitur I (2014)“ zum Preis von 450 € verlangen?

Bearbeitervermerk: Ansprüche gegen S sind erst in der Abwandlung zu prüfen.

Abwandlung und Fortsetzung:

Bei seinem Besuch in der Galerie des G am Morgen des 2.2. berichtet M dem G auch von dem mit S vereinbarten (günstigen) Preis für den Druck. G erklärt dem M daraufhin, dass er 6.000 € verlange. Für weniger gebe er das Kunstwerk keinesfalls her. M solle sich an S halten.

Im Gespräch mit seinen Eltern am Nachmittag desselben Tages, bei dem M ausführlich von seinen Gesprächen mit S und G und von dessen Reaktion auf den mit S vereinbarten Preis berichtet, meint M, er habe sich zwar über die Identität des S getäuscht, möchte an dem Geschäft aber dennoch festhalten. Die Eltern sind anderer Ansicht und erklären M, sie hätten das Geschäft auch dann nicht gebilligt, wenn S tatsächlich Galerist gewesen wäre. M solle sein Geld lieber für die anstehende Führerscheinprüfung und einen eigenen SUV sparen.

Zwischenzeitlich bereut es S, dass er von M – wie er glaubt – „nur 4.500 €“ für den Druck verlangt hat. Als er M aus diesem Grunde noch einmal eine SMS schreiben möchte, bemerkt er den Irrtum mit dem Kaufpreis. Sofort wählt er die Telefonnummer des M. Dieser sitzt gerade mit seinen Eltern beim Abendessen. M erkennt sogleich die Nummer des S auf dem Display seines Mobiltelefons und erklärt seinen Eltern, wer ihn da anruft. Die Eltern bitten M um das Handy. Sie wollen selbst drangehen und „mit dem Kerl Klartext“ reden. Nachdem die Eltern das Gespräch angenommen haben, erklären sie S zunächst, dass ihr Sohn als Minderjähriger solche Geschäfte alleine gar nicht abschließen könne, sie, die Eltern, bei solchen Dingen vielmehr ein gehöriges Wörtchen mitzureden hätten. S fragt daraufhin, ob er das Geschäft damit als „null und nichtig“ ansehen dürfe. Er erläutert zudem, welcher Fehler ihm beim Verfassen seiner per SMS versandten Nachricht unterlaufen ist, und meint, er betrachte die Sache aus diesem Grund ohnehin als „ungültig“. In der Zwischenzeit hat M seinen Eltern aufgeregt ein

Zeichen gemacht. Diese bitten S um einige Minuten Geduld; sie würden sich sogleich wieder melden. Nun zeigt M seinen Eltern im Internet Abbildungen der Serie „Optische Partituren I – III (2014)“ von Günther Uecker sowie eine Statistik, wonach der durchschnittlich erzielte Verkaufspreis der Drucke bei jeweils 5.500 € liegt. Die Eltern sind begeistert. Sogleich rufen sie S zurück und erklären ihm, dass sie den Kauf ihres Sohnes gutheißen. Notfalls seien sie sogar bereit, 4.500 € für den Druck zu bezahlen.

Frage 2: Welche Ansprüche hat M gegen G und S in Bezug auf den Druck „Optische Partitur I (2014)“?